

RVP Bulletin

Umstrukturierungen im Versicherungskonzern (eine Übersicht)



Dr. Alois Rimle, LL.M.
rimle@rvpartner.ch

Zürich, April 2013, Nr. 2

Inhalt

Struktur und Umstrukturierung	2
Struktur des Versicherungskonzerns	2
Umstrukturierung des Versicherungskonzerns	2
Aufsichtsrechtliche Anforderungen	3
Einzelaufsicht	3
Gruppenaufsicht	3
Geschäftsplanänderung	3
Betriebsbewilligung	4
Bewilligung der Umstrukturierung	4
Mitteilung der Umstrukturierung	4
Bewilligung des versicherungsfremden Geschäfts	4
Gebot der Spartenrennung	4
Beteiligungsübertragung	5
Beteiligungswechsel bei VU	5
Privatrechtliche Aktienübertragung	5
Einzelaufsichtsrechtliche Mitteilung	6
Gruppenaufsichtsrechtliche Mitteilung	6
Geschäftsplanänderung	7
Verbot oder Bedingungen der Beteiligungsübertragung	7
Einzelaufsichtsrechtliche Anforderungen	7
Gruppenaufsichtsrechtliche Anforderungen	8
Portfoliotransfer	8
Portfoliotransfer nach VAG	8
Geschäftsplanänderung	9
Betriebsbewilligung	9
Transferbewilligung und -schränken	9

Bewilligungsvoraussetzungen	9
Aufsichtsrechtliche Durchführung	9
Ausschluss des Kündigungsrechts	10
Wirkungen des Portfoliotransfers	10
Ersatzkonstruktionen	10
Ausländischer Portfoliotransfer	11
Keine Anwendung von Art. 62 VAG	11
Portfoliotransfer nach ausländischem Recht	11
Grenzüberschreitender Portfoliotransfer	11
Aufsichtsrechtliche Schranken	11
Grenzüberschreitender Portfoliotransfer CH - FL	11
Vermögensübertragung	12
Übertragung von Vermögen mit Versicherungsportfolio	12
Privatrechtliche Durchführung	12
Übertragungsbewilligung	13
Bewilligungsvoraussetzungen	13
Vermögensübertragung versus Portfoliotransfer	13
Fusion	13
Fusionen von VU	13
Privatrechtliche Durchführung	14
Geschäftsplanänderung	15
Betriebsbewilligung	15
Fusionsbewilligung	15
Bewilligungsvoraussetzungen	15
Informationspflicht und Kündigungsrecht?	16
Fortführung der Versicherungsverhältnisse	16
Aufsichtsrechtliche Berichterstattung	16

Weitere Mitteilungen..... 16

Ausländische Fusion 16

Fusion von VU im Ausland 16

Schweizerische Tochtergesellschaft..... 16

Übernehmende schweizerische Zweigniederlassung..... 17

Übertragende schweizerische Zweigniederlassung..... 17

Grenzüberschreitende Fusion 18

Grenzüberschreitende Fusion im Privatrecht..... 18

Grenzüberschreitende Fusion ohne Betriebsbewilligung... 18

Grenzüberschreitende Fusion und Portfoliotransfer 19

Grenzüberschreitende Fusion CH - FL..... 19

Spaltung..... 19

Spaltung von VU 19

Privatrechtliche Durchführung 20

Geschäftsplanänderung 20

Betriebsbewilligung 21

Spaltungsbewilligung..... 21

Bewilligungsvoraussetzungen 21

Informationspflicht und Kündigungsrecht?..... 21

Fortführung der Versicherungsverhältnisse 21

Aufsichtsrechtliche Berichterstattung..... 22

Umwandlung..... 22

Umwandlung von VU..... 22

Privatrechtliche Durchführung 22

Geschäftsplanänderung 23

Betriebsbewilligung 23

Umwandlungsbewilligung 23

Bewilligungsvoraussetzungen 23

Informationspflicht und Kündigungsrecht?..... 23

Fortführung der Versicherungsverhältnisse 23

Aufsichtsrechtliche Berichterstattung..... 23

Umstrukturierung zwecks „Aufsichtsoptimierung“ 23

Frage der aufsichtsrechtlichen Optimierung 23

Zweigniederlassung statt Tochtergesellschaft 23

Auslagerung in Service-Gesellschaft..... 24

Bewilligungsverzicht und Run-off..... 24

Rückversicherung und Run-off 25

Portfoliotransfer und Liquidation 25

Wechsel zur liechtensteinischen Aufsicht..... 25

Aufsichtswechsel beim Auslandgeschäft..... 26

Wechsel zur aufsichtslosen Rückversicherung..... 26

Abkürzungen 27

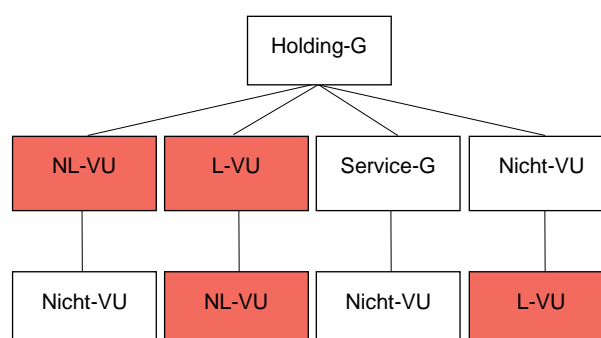
Struktur und Umstrukturierung

Struktur des Versicherungskonzerns

Versicherungsunternehmen (VU) sind in der Regel als Aktiengesellschaften organisiert. Sie sind für gewöhnlich über Aktienbeteiligungen mit anderen Gesellschaften verbunden. Es sind Tochter-, Mutter- oder Schwestergesellschaften von anderen Gesellschaften.

Strategische Holdinggesellschaften können Beteiligungen an verschiedenen VU und anderen Gesellschaftern halten. Sie können über separate Tochtergesellschaften indirekt sowohl das Lebens- als auch das Nichtlebensgeschäft betreiben. Die betreffenden Tochtergesellschaften müssen über die für ihr Geschäft erforderliche Versicherungsbewilligung verfügen. Die Holdinggesellschaft benötigt ihrerseits keine Versicherungsbewilligung. Im Weiteren lassen sich Beteiligungen an versicherungsfremden Unternehmen (z.B. Joint Ventures) aufsichts- und steuerrechtlich am einfachsten über Holdinggesellschaften bewerkstelligen. Vor allem börsenkotierte Versicherungsgruppen sind regelmässig als strategische Holdinggesellschaften organisiert. Beispielsweise hält die börsenkotierte Zurich Insurance Group AG ohne Versicherungsgeschäft die im Versicherungsgeschäft tätigen Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG.

Ein Versicherungskonzern kann beispielweise wie folgt strukturiert sein:



Umstrukturierung des Versicherungskonzerns

Umstrukturierungen im Versicherungskonzern erfolgen mehrheitlich nach privatrechtlichen Regeln, wo-

bei hingegen aufsichtsrechtliche Schranken und Vorgaben zu beachten sind. Es werden nachfolgend folgende Umstrukturierungstatbestände aus einer hauptsächlich aufsichtsrechtlichen Perspektive beurteilt: Beteiligungsübertragung, Portfoliotransfer, Vermögensübertragung, Fusion, Spaltung und Umwandlung. Dabei werden nicht nur schweizerische, sondern teilweise auch grenzüberschreitende und ausländische Sachverhalte erläutert.

Einige Umstrukturierungen müssen von der FINMA direkt bewilligt werden. Andere Umstrukturierungen können von der FINMA indirekt geprüft werden, indem sie aufsichtsrechtliche Mitteilungspflichten auslösen oder zu mitteilungs- bzw. bewilligungspflichtigen Geschäftsplanänderungen führen. In beiden Fällen kann die FINMA eine Umstrukturierung verbieten oder die Umstrukturierung an bestimmte Bedingungen knüpfen, wenn die Interessen der Versicherten gefährdet erscheinen.

Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Einzelaufsicht

Umstrukturierungen sind versicherungsaufsichtsrechtlichen Schranken unterworfen, wenn ein VU beteiligt ist, das der Aufsicht nach VAG untersteht (*Einzelaufsicht*). Ein aufsichtspflichtiges VU ist grundsätzlich ein Unternehmen, das in der Schweiz oder von der Schweiz aus das Versicherungsgeschäft betreibt (Art. 2 VAG). Krankenversicherer, die die Krankenzusatzversicherung betreiben, unterstehen im entsprechenden Umfang ebenfalls der Versicherungsaufsicht nach VAG.

Gruppenaufsicht

Im Weiteren können sich bei Umstrukturierungen versicherungsaufsichtsrechtliche Schranken aus der Aufsicht von Versicherungsgruppen oder Versicherungskonglomeraten ergeben (*Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht*). Eine Versicherungsgruppe liegt vor, wenn zwei oder mehrere Unternehmen, die hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind und mindestens ein VU umfassen, eine Gruppe gemäss Art. 64 VAG bilden, indem sie eine wirtschaftliche

Einheit darstellen oder auf andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind (vgl. FINMA-RS 2008/28 Struktur Versicherungskonglomerate, Rz 9). Ein Versicherungskonglomerat umfasst neben mindestens einem VU zudem mindestens eine Bank oder einen Effektenhändler von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (Art. 72 VAG; siehe FINMA-Wegleitung zur Unterstellung von VU unter die Gruppen- und Konglomeratsaufsicht).

Eine Versicherungsgruppe, der ein Unternehmen in der Schweiz angehört, kann von der FINMA der Gruppenaufsicht nach VAG unterstellt werden, wenn die Versicherungsgruppe tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird oder alternativ vom Ausland aus geleitet wird, dort aber keiner gleichwertigen Gruppenaufsicht unterstellt ist (Art. 65 Abs. 1 VAG).

Die Gruppenaufsicht erfolgt in Ergänzung zur Einzelaufsicht (Art. 66 VAG). Mit der Gruppenaufsicht soll sichergestellt werden, dass die Solvenz eines VU nicht durch seine Abhängigkeiten und Verpflichtungen gegenüber anderen Unternehmen beeinträchtigt wird. Zu diesem Zweck soll die Holding als Gruppe u.a. angemessen organisiert sein. Die auftretenden Risiken sollen in der Gesamtgeschäftstätigkeit angemessen erfasst werden. Die Gruppe soll durch Personen geleitet werden, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Und die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften sollen auf konsolidierter Basis erfüllt sein.

Geschäftsplanänderung

Bei Umstrukturierungen ergeben sich oftmals Änderungen des Geschäftsplans, die der FINMA vorgelegt werden müssen (Art. 5 VAG). Betroffen sind etwa die Organisation, die Beteiligungsverhältnisse oder die Oberleitung. Geschäftsplanänderungen, die sich aus Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen ergeben, müssen von der FINMA ausdrücklich genehmigt werden (Art. 5 Abs. 1 VAG).

Wer Sachverhalte, die eine Geschäftsplanänderung gemäss Art. 5 VAG darstellen, nicht mitteilt, macht sich strafbar. Es kann eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe gegen die involvierten Personen ausgesprochen werden (Art. 87 Abs. 1 lit. b VAG).

Betriebsbewilligung

Bestehende Betriebs- und andere Bewilligungen sind an die Person des Bewilligungsträgers gebunden. Sie werden im Rahmen von Umstrukturierungen nicht automatisch übertragen. Dies führt dazu, dass bei Umstrukturierungen eine neue Bewilligung für Geschäftstätigkeiten eingeholt werden muss, für welche vor der Umstrukturierung bereits eine Bewilligung bestanden hat.

Damit eine neue Betriebsbewilligung erteilt werden kann, müssen die Bewilligungsvoraussetzungen des betreffenden VU nach der Umstrukturierung erfüllt sein. Zu denken ist insbesondere an folgende Voraussetzungen: Solvabilität, versicherungstechnische Rückstellungen und deren Bedeckung mit gebundenem Vermögen, Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie angemessene Organisation und Risikoüberwachung.

Bewilligung der Umstrukturierung

Umstrukturierungen sind regelmässig bewilligungspflichtig. Dies gilt beispielsweise für die Fusion (Art. 3 Abs. 2 VAG). Die Bewilligung nach VAG wird erteilt, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und die Interessen der Versicherten gewahrt sind (siehe Art. 6 Abs. 1 VAG). Es handelt sich dabei jeweils um eine *Polizeierlaubnis*, die erteilt wird, wenn die zum Schutz der Polizeigüter aufgestellten Voraussetzungen für die Ausübung der Versicherungstätigkeit erfüllt sind.

Umstrukturierungen dürfen die Interessen der Versicherten nicht beeinträchtigen, ansonsten die FINMA eine erforderliche Bewilligung nicht erteilt. Die FINMA berücksichtigt bei der Beurteilung von Umstrukturierungen die Interessen der Versicherten aller involvierter VU. Sie kann den gesamten Geschäftsbetrieb des umstrukturierten Unternehmens und die Auswirkungen der Umstrukturierung auf die Versicherten und die öffentlichen Interessen prüfen, soweit dies im Hinblick auf den Schutzzweck notwendig oder angemessen erscheint.

Im Weiteren müssen die Bewilligungsvoraussetzungen bei den involvierten VU und Versicherungsgruppen auch nach der Umstrukturierung erfüllt sein. Es handelt sich dabei vor allem um folgende Voraussetzungen: Solvabilität, versicherungstechnische Rück-

stellungen und deren Bedeckung mit gebundenem Vermögen, Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit sowie angemessene Organisation und Risikoüberwachung.

Mitteilung der Umstrukturierung

Bei Umstrukturierungen können statt Bewilligungspflichten auch Mitteilungspflichten bestehen. So müssen beabsichtigte Änderungen von Beteiligungen an und von VU der FINMA mitgeteilt werden (Art. 21 VAG). Die FINMA hat dann im Rahmen des Aufsichtsrechts die Möglichkeit, weitere Informationen zu verlangen, Bedingungen zu stellen oder die Transaktion in der beabsichtigten Form zu verbieten.

Bewilligung des versicherungsfremden Geschäfts

Bei Umstrukturierungen ist zusätzlich der Grundsatz zu beachten, wonach VU kein versicherungsfremdes Geschäft betreiben dürfen bzw. solches Geschäft von der FINMA vorgängig bewilligt werden muss (Art. 11 VAG). VU dürfen ohne Sonderbewilligung neben dem eigentlichen Versicherungsgeschäft nur solche Geschäfte betreiben, die mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Daraus ergeben sich Schranken für Umstrukturierungen unter Beteiligung von Nicht-VU. Wenn Nicht-VU im Rahmen einer Umstrukturierung Versicherungsgeschäft übernehmen sollen, müssen sie vorgängig die notwendige Betriebsbewilligung erwerben. Sie müssen zudem das versicherungsfremde Geschäft abtosseln oder eine Sonderbewilligung nach Art. 11 Abs. 2 VAG einholen.

Gebot der Spartenrennung

Schliesslich ist bei Umstrukturierungen der Grundsatz der Spartenrennung einzuhalten. Gemäss Art. 12 VAG dürfen VU, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, daneben nur die Unfall- und die Krankenversicherung betreiben.

Vor diesem Hintergrund sind Umstrukturierungen zwischen Lebens-VU und Nichtlebens-VU nicht möglich. Wenn gleichzeitig die Lebens- und Nichtlebensversicherung betrieben werden soll, müssen verschiedene Gesellschaften gegründet werden. Holdinggesellschaften können über separate Tochtergesellschaften sowohl das Lebens- als auch das Nichtlebensgeschäft betreiben, wenn die jeweiligen Toch-

tergesellschaften über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Schliesslich ist der Sonderfall der Rechtsschutzversicherung zu beachten. Wenn infolge einer Umstrukturierung ein VU die Rechtsschutzversicherung gleichzeitig mit anderen Versicherungszweigen betreiben will, muss die Erledigung von Schadensfällen des Zweiges Rechtsschutz einem rechtlichen selbständigen Unternehmen (*Schadenregulierungsunternehmen*) übertragen werden, es sei denn, es wird den Versicherten gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. b VAG das Recht zugestanden, selber einen unabhängigen Rechtsanwalt zur Verteidigung ihrer Interessen zu wählen.

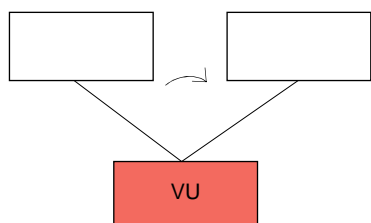
Beteiligungsübertragung

Beteiligungswechsel bei VU

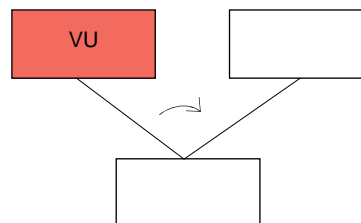
VU haben für gewöhnlich die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Eine Aktiengesellschaft kann teilweise oder vollständig dadurch übertragen werden, dass ihre Aktien veräussert und transferiert werden. Die Übertragung von Aktien eines VU kann im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung erfolgen. Sie kann aber auch im Rahmen eines Verkaufs an eine Drittpartei erfolgen, etwa um einen Geschäftsbereich abzustossen, den die Versicherungsgruppe in Zukunft nicht mehr betreiben will.

Die Fälle der Beteiligungsübertragung, die aus Sicht des Versicherungsaufsichtsrechts relevant sind, können wie folgt dargestellt werden:

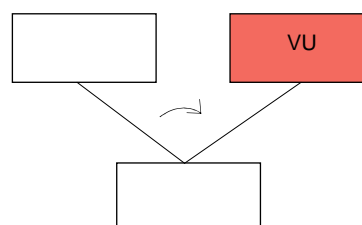
Beteiligung an VU wird erworben bzw. veräussert:



VU veräussert Beteiligung:



VU erwirbt Beteiligung:



Die FINMA muss über qualifizierte Beteiligungen und Beteiligungsänderungen informiert werden. Es bestehen verschiedene aufsichtsrechtliche Mitteilungspflichten, die nachfolgend kurz erläutert werden. Nach erfolgter Mitteilung kann die FINMA gegen einen geplanten Beteiligungswechsel intervenieren, wenn die Interessen der Versicherten durch die Transaktion gefährdet erscheinen (siehe nachfolgend).

Wenn ein VU eigene Beteiligungen überträgt, kann dies verschiedene Gründe haben, etwa folgende:

- Beschaffung von Mitteln und Sanierung der Gruppe;
- Strategieänderung und Konzentration auf anderes Versicherungsgeschäft;
- Eingehen und Umsetzen von Kooperationen;
- konzerninternes „Umhängen“ aus geschäftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen.

Privatrechtliche Aktienübertragung

Der Kauf bzw. Verkauf von Aktien eines VU weist privatrechtlich keine Besonderheiten auf. Er richtet

sich nach dem OR und erfolgt auf gleiche Weise wie bei anderen Aktiengesellschaften.

Der Verkauf von Aktien eines (privaten) VU umfasst im Wesentlichen folgende Elemente:

- *Aktienkaufvertrag*: Die Parteien schliessen einen Aktienkaufvertrag mit spezifischen Regelungen ab, die den Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts Rechnung tragen.
- *Aktienübertragung*: Die Aktien werden übertragen, wobei unterschiedliche Vorschriften bestehen, je nachdem ob Inhaber-, Namens- oder Rekaaktien betroffen sind, und je nachdem ob physische Aktientitel bzw. -zertifikate bestehen. Bei Namensaktien wird der neue Aktionär in das Aktienbuch der Zielgesellschaft eingetragen (Art. 686 OR). Bei vinkulierten Namensaktien muss die Aktienübertragung in Form eines VR-Beschlusses der Zielgesellschaft genehmigt werden (Art. 685 – 685c OR).

Für die Übertragung börsenkotierter Namensaktien einer Aktiengesellschaft gelten besondere Vorschriften (Art. 685d – 658g OR).

Einzelaufsichtsrechtliche Mitteilung

Im Fall eines Erwerbs oder einer Veräusserung von Beteiligungen an oder durch VU mit Sitz in der Schweiz bestehen folgende Mitteilungspflichten:

- *VU, welches Beteiligung erwirbt*: Ein VU mit Sitz in der Schweiz, das die Absicht hat, sich an einem anderen Unternehmen zu beteiligen, muss dies der FINMA mitteilen, wenn die Beteiligung 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens erreicht oder überschreitet (Art. 21 Abs. 1 VAG).
- *VU, welches Beteiligung veräussert*: Ein VU mit Sitz in der Schweiz, das die Absicht hat, die Beteiligung an einem anderen Unternehmen unter die Schwelle von 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte herabzusetzen oder die Beteiligung derart zu verändern, dass das Unternehmen nicht mehr Tochtergesellschaft ist, muss dies der FINMA mitteilen (FINMA-RS 2008/25 Auskunftspflicht Versicherer, Rz 2 und 10).

- *Aktionär, der Beteiligung an VU erwirbt*: Wer beabsichtigt, sich direkt oder indirekt an einem VU mit Sitz in der Schweiz zu beteiligen, hat dies der FINMA mitzuteilen, wenn die Beteiligung 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des VU erreicht oder überschreitet (Art. 21 Abs. 2 VAG).
- *Aktionär, der Beteiligung an VU veräussert*: Wer beabsichtigt, seine Beteiligung an einem VU mit Sitz in der Schweiz unter die Schwelle von 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte herabzusetzen oder die Beteiligung so zu verändern, dass das VU nicht mehr Tochtergesellschaft ist, muss dies der FINMA mitteilen (Art. 21 Abs. 3 VAG).
- *VU, das Medien über Beteiligungsübertragung informiert*: Ein VU mit Sitz in der Schweiz, das sich aufgrund des Erwerbs oder der Veräusserung einer Beteiligung an die Medien wenden will (Communiqué), muss vorgängig die FINMA informieren, auch wenn die Beteiligung keine der aufsichtsrechtlichen Schwellenwerte über- oder unterschreitet (FINMA-RS 2008/25 Auskunftspflicht Versicherer, Rz 16).

Wer einzelaufsichtsrechtliche Mitteilungspflichten gemäss Art. 21 VAG nicht beachtet, macht sich strafbar. Es kann eine Busse gegen die involvierten Personen ausgesprochen werden (Art. 86 Abs. 1 lit. b VAG).

Gruppenaufsichtsrechtliche Mitteilung

Wenn die beabsichtigte Beteiligungsübertragung unter Einbezug einer Versicherungsgruppe erfolgt, sind zusätzlich die gruppenaufsichtsrechtlichen Mitteilungspflichten zu beachten (siehe Art. 66 VAG). Die Mitteilungspflichten gelten auch für Versicherungskonglomerate.

Die Versicherungsgruppe muss der FINMA *die Schaffung, den Erwerb oder die Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung* durch eines der Gruppenunternehmen melden (Art. 192 Abs. 2 AVO). Die Mitteilungspflicht tritt mit Unterstellung unter die Gruppenaufsicht in Kraft. Die Veränderung einer wesentlichen Beteiligung muss spätestens bei Vertragsabschluss angezeigt werden. Die FINMA ist vor den Medien und den Aktionären über die geänderte

Struktur zu informieren (FINMA-RS 2008/28 Struktur Versicherungskonzerne, Rz 23 – 24), wobei börsenrechtliche Offenlegungspflichten gegebenenfalls auch einzuhalten und unzulässige Vorabinformationen zu vermeiden sind. Die Beteiligung gilt in folgenden Fällen als *wesentlich* (FINMA-RS 2008/28 Struktur Versicherungskonzerne, Rz 13 - 14): (1) Der Umfang der übernommenen bzw. abgegebenen Nettoaktiven (NAV) ist CHF 100 Mio. oder grösser. (2) Der Anteil der NAV der Beteiligung am ausgewiesenen Eigenkapital der Gruppe beträgt 1% oder mehr. (3) Die Gruppe erachtet die Beteiligung ihrerseits als wesentlich, indem sie plant, diese der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressemitteilung bekannt zu geben.

Im Weiteren ist auch die *Änderung des Aktionärskreises der Gruppe* zu melden. Eine direkte oder indirekte Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen am Mutterunternehmen der Gruppe ist der FINMA in den folgenden beiden Fällen zu melden (FINMA-RS 2008/28 Struktur Versicherungskonzerne, Rz 14): (1) Eine Veränderung führt zur Erreichung, Über- oder Unterschreitung des Schwellenwertes 5, 10, 20, 33 1/3, 50 oder 66 2/3 Prozent der Stimmrechte am Mutterunternehmen. (2) Es besteht eine vertragliche Vereinbarung, wonach eine natürliche oder juristische Person auf das Mutterunternehmen der Gruppe massgeblichen Einfluss erhält oder nehmen kann. Die Mitteilungspflicht tritt mit Unterstellung unter die Gruppenaufsicht in Kraft. Direkte oder indirekte Beteiligungen oder Änderungen gemäss den oben aufgeführten Schwellenwerten müssen der FINMA unverzüglich gemeldet werden (FINMA-RS 2008/28 Struktur Versicherungskonzerne, Rz 25 – 26).

Die einzelaufsichtsrechtliche und die gruppenaufsichtsrechtliche Mitteilungspflicht können sich überschneiden. Eine wesentliche Änderung des Aktionärskreises des Mutterunternehmens etwa wird regelmässig auch eine Änderung einer indirekten Beteiligung an einem VU mit Sitz in der Schweiz sein und deshalb nicht nur die Gruppenmitteilungspflicht auflösen, sondern auch unter die einzelaufsichtsrechtliche Mitteilungspflicht von Art. 21 Abs. 2 VAG fallen. Eine Überschneidung besteht z.B. auch, wenn ein VU mit Sitz in der Schweiz, das zu einer schweizerischen Versicherungsgruppe gehört, eine wesentliche Beteiligung im Sinne des Gruppenaufsichts-

rechts erwirbt und dabei eine Kapital- bzw. Stimmrechtsschwelle von Art. 21 Abs. 1 VAG erreicht oder überschneidet.

Geschäftsplanänderung

Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. f VAG enthält der Geschäftsplan des VU Angaben über Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen am VU beteiligt sind oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können. Wenn die im Geschäftsplan genannten Personen ändern oder zusätzliche Personen eine qualifizierte Beteiligung von mindestens 10 Prozent erwerben, ist eine Änderung des Geschäftsplans erforderlich. Diese ist der FINMA mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern die FINMA nicht innert vier Wochen eine Prüfung des Vorgang einleitet (Art. 5 Abs. 2 VAG).

Verbot oder Bedingungen der Beteiligungsübertragung

Es bestehen keine spezifischen aufsichtsrechtlichen Schranken für den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen an oder von VU mit Sitz in der Schweiz. Beteiligungen an schweizerischen VU können grundsätzlich auch von ausländischen Personen gehalten werden. Im Weiteren können VU mit Sitz in der Schweiz grundsätzlich sowohl Beteiligungen an anderen VU als auch solche an versicherungsfremden Unternehmen halten.

Hingegen kann die FINMA unter Berücksichtigung der konkreten Umstände bei einem geplanten Erwerb oder einer geplanten Veräusserung einer Beteiligung einschreiten. Dies geschieht auf der Grundlage der allgemeinen Bestimmung von Art. 21 Abs. 4 VAG, wonach die FINMA eine Beteiligung untersagen oder an Auflagen knüpfen kann, wenn sie nach Art und Umfang die Interessen der Versicherten oder das VU gefährden kann. Das Interventionsrecht der FINMA nach Art. 21 Abs. 4 VAG ist zeitlich nicht befristet. Deshalb ist es sinnvoll, im Rahmen der Transaktion eine schriftliche Bestätigung der FINMA einzuholen, wonach diese mit der Transaktion einverstanden ist.

Einzelaufsichtsrechtliche Anforderungen

Wenn ein VU an eine Drittpartei verkauft werden soll (Akquisition), muss aus Sicht des Käufers sicherge-

stellt werden, dass ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen und ein ausreichendes gebundenes Vermögen vorhanden sind und ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bestehen (Solvabilität). Es ergibt sich aus den Solvabilitätsberechnungen für die Gesellschaft vor und nach Durchführung der Transaktion, ob die geplante Transaktion überhaupt machbar ist oder ob allenfalls ein Zuschuss von freien Mitteln (durch die Verkäuferin oder die Käuferin auf Ebene der Zielgesellschaft) notwendig ist.

Informationen über die versicherungstechnischen Rückstellungen, das gebundene Vermögen und die Solvabilität ergeben sich etwa aus dem Geschäftsplan gemäss Art. 4 VAG, dem Aufsichtsbericht gemäss Art. 25 VAG, dem Jahresbericht des verantwortlichen Aktuars gemäss Art. 24 VAG, dem Jahresbericht der internen Revisionsstelle gemäss Art. 27 VAG, dem Bericht der externen Revisionsstelle gemäss Art. 28-30 VAG sowie gegebenenfalls dem Bericht über gruppeninterne Vorgänge gemäss Art. 194 AVO. Allerdings wird sich ein sorgfältiger Käufer nicht ausschliesslich auf diese Informationsquellen verlassen dürfen, sondern wird eigene Überprüfungen veranlassen müssen.

Gruppenaufsichtsrechtliche Anforderungen

Als Folge einer Umstrukturierung mit Beteiligungswechsel kann nicht nur eine bestehende Versicherungsgruppe beseitigt werden, sondern auch eine neue Versicherungsgruppe entstehen oder eine bestehende Versicherungsgruppe wesentlich verändert werden. Die FINMA hat im Rahmen der Gruppenaufsicht zu prüfen, ob die Anforderungen an die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, die Risikoüberwachung und die Eigenmittel auch nach der Umstrukturierung noch erfüllt sind.

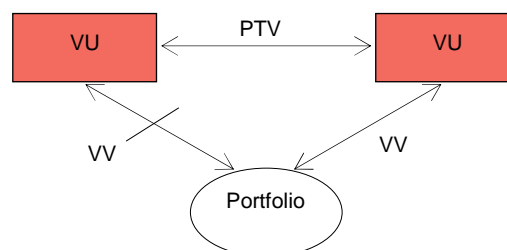
Die Post-Closing-Solvabilitäten der involvierten Gruppen müssen in ausreichender Höhe sichergestellt werden. Allenfalls ist ein Zuschuss von freien Mitteln (durch die Verkäuferin oder die Käuferin auf Ebene der Zielgesellschaft oder auf Gruppenebene) notwendig.

Portfoliotransfer

Portfoliotransfer nach VAG

Zwei VU können vertraglich vereinbaren, das schweizerische Versicherungsportfolio des einen VU ganz oder teilweise auf das andere VU zu übertragen. Für den Vollzug der Übertragung ist die Genehmigung der FINMA erforderlich. Die VN müssen über den Portfoliotransfer informiert werden. Sie haben dabei grundsätzlich das Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen (Art. 62 VAG). Neben diesem freiwilligen Portfoliotransfer gibt es auch den zwangsweisen Portfoliotransfer, der von der FINMA angeordnet wird. In diesem Bulletin geht es nur um den freiwilligen Portfoliotransfer.

Der Portfoliotransfer nach VAG kann wie folgt dargestellt werden:



Unter einem *schweizerischen Versicherungsportfolio* im Sinne von Art. 62 VAG ist die Gesamtheit der von einem VU eingegangenen und noch laufenden Versicherungsverträge mit in der Schweiz domizilierten VN zu verstehen. Die Bestimmung von Art. 62 VAG kommt auf ausländische Portfolios nicht zur Anwendung (siehe hinten).

Es kann die Gesamtheit oder nur ein Teil der schweizerischen Versicherungsverträge übertragen werden. Bei einer Teilübertragung wird sich das Versicherungsportfolio für gewöhnlich auf einzelne Versicherungszweige oder auf einzelne Kategorien innerhalb eines Versicherungszweiges beziehen.

Die Bestimmung von Art. 62 VAG ist auf reine Rückversicherer nicht anwendbar (Art. 35 Abs. 1 VAG). Übertragungen von Rückversicherungsportfolios unter reinen Rückversicherern müssen grundsätzlich einzelvertraglich mit Zustimmung der Rückversicherten übertragen werden. Allenfalls kann in solchen

Fällen eine Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz in Betracht gezogen werden (siehe hinten).

Es gibt verschiedene Gründe, wieso VU Portfolio-transfers durchführen, insbesondere folgende:

- Abwicklung von Versicherungsgeschäft (Run-off-Geschäft) und Abstossen von (unrentablen) geschlossenen Portfolios z.B. an professionelle Rückversicherer;
- Aufgabe des Geschäftsbetriebs mit Bewilligungs-verzicht im Rahmen einer Liquidation (Art. 60 VAG) oder Sanierung;
- Umsetzung einer externen Wachstumsstrategie sowie Eingehen und Umsetzung von Kooperationen;
- Strukturierung der Rechtsschutzversicherung und Transfer des entsprechenden Portfolios an ein selbständiges Rechtsschutz-VU (Art. 32 VAG).

Geschäftsplanänderung

Der Portfoliotransfer wird oftmals eine Geschäftsplanänderung mit sich bringen, die gemäss Art. 5 VAG genehmigungs- bzw. mitteilungspflichtig ist. Von einer Änderung können etwa die finanzielle Ausstattung und die Rückstellungen, die Versicherungszweige, die Art der zu versichernden Risiken oder die Zweckbestimmung in den Statuten betroffen sein (Art. 4 VAG).

Betriebsbewilligung

Das übernehmende Unternehmen muss über die notwendige Betriebsbewilligung verfügen. Wenn es an dieser fehlt, muss vor dem Portfoliotransfer zunächst ein Gesuch um die erforderliche Betriebsbewilligung eingereicht werden (Art. 4 VAG). Genehmigungspflichtige Produkte der beruflichen Vorsorge und der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung müssen erneut genehmigt werden (Art. 4 Abs. 2 lit. j und r i.V.m. Art. 5 Abs. 2 VAG).

Transferbewilligung und -schränken

Der Portfoliotransfer nach Art. 62 VAG untersteht der Bewilligung durch die FINMA (Art. 62 Abs. 1 VAG).

Reine Rück-VU können kein Versicherungsportfolio übertragen; Art. 62 VAG ist auf reine Rück-VU nicht anwendbar (Art. 35 Abs. 1 VAG).

Aufgrund der Spartenrennung (Art. 12 VAG) dürfen Lebens-VU kein Nichtlebens-Portfolio und umgekehrt Nichtlebens-VU kein Lebens-Portfolio übernehmen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die FINMA bewilligt den Transfer des Versicherungsportfolios gemäss Art. 62 Abs. 1 VAG, wenn die Interessen der Versicherten insgesamt gewahrt sind. Dabei werden nicht nur die Interessen der Versicherten des übertragenen Portfolios berücksichtigt, sondern auch jene der übrigen Versicherten des übertragenden und übernehmenden VU. Bei der Bewilligung nach Art. 62 Abs. 1 VAG handelt es sich um eine *Polizeibewilligung*, auf deren Erteilung die Parteien einen Rechtsanspruch haben, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Das übernehmende VU muss alle versicherungsaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme des Versicherungsportfolios erfüllen, ansonsten wird die Übertragung durch die FINMA nicht bewilligt. Es muss insbesondere über eine ausreichende Solvabilität (Art. 9 VAG) verfügen.

Die FINMA hat bei der Beurteilung des Bewilligungsgesuchs einen Ermessensspielraum. Sie prüft die Einhaltung eines gewissen Standards nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dabei gilt die umsichtige und sorgfältige Geschäftsführung durch die beteiligte VU im Interesse der Gesamtheit der Versicherten als Beurteilungsmassstab. Wenn bei einer solchen Betrachtungsweise die Solvenz der beteiligten VU nicht beeinträchtigt und die Interessen der Versicherten insgesamt als gewahrt erscheinen, wird die FINMA den Portfoliotransfer bewilligen.

Aufsichtsrechtliche Durchführung

Der Portfoliotransfer ist eine aufsichtsrechtliche Transaktion. Deren Durchführung umfasst nach Art. 62 VAG im Wesentlichen folgende Elemente:

- *Übertragungsvertrag*: Die Parteien schliessen einen Übertragungsvertrag ab, der die wesentlichen Punkte des Portfoliotransfers regelt (Art. 62 Abs. 1 VAG). Dazu gehören insbesondere Umschreibung des betroffenen Versicherungsportfolios (mit

Inventarisierung bei partieller Universalsukzession), Übertragungszeitpunkt, Kaufpreis, Regelungen zu den technischen Rückstellungen und dem gebundenen Vermögen sowie Zuständigkeitsabgrenzung für die Schadenerledigung.

- **Bewilligungsverfügung:** Der Portfoliotransfer wird in Form einer Verfügung durch die FINMA bewilligt (Art. 62 Abs. 1 VAG).
- **Publikation:** Die FINMA publiziert die Genehmigung des Portfoliotransfers im SHAB unter dem Titel „Andere gesetzliche Publikationen“ (Art. 63 Abs. 2 VAG).
- **Information der VN:** Das übernehmende VU informiert die übernommenen VN innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewilligung individuell über den Portfoliotransfer und das Kündigungsrecht (Art. 62 Abs. 3 VAG).
- **Kündigung durch VN:** Der VN ist berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten nach der individuellen Information zu kündigen (Art. 62 Abs. 3 VAG).
- **Übertragung von Rückversicherungsverträgen:** Allfällige Rückversicherungsverträge zur Deckung der Risiken aus dem übertragenen Versicherungsportfolio sind vom Portfoliotransfer nicht erfasst. Sie müssen einzeln und getrennt übertragen werden.

Ausschluss des Kündigungsrechts

Die FINMA kann gemäss Art. 62 Abs. 4 VAG den Ausschluss des Kündigungsrechts verfügen, wenn der Portfoliotransfer in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu einem Wechsel des Vertragspartners des VN führt. Dies ist grundsätzlich etwa dann gerechtfertigt, wenn ein VU ein Versicherungsportfolio an eine Tochtergesellschaft überträgt. Allerdings behält sich die FINMA das Recht vor, die solvabilitätsmässige Situation der beteiligten VU zu prüfen und das Kündigungsrecht auch im Konzerninnenverhältnis einzuräumen, sollte das übernehmende VU über ein wesentlich schlechteres Solvabilitätsniveau verfügen als das übertragende VU.

Wirkungen des Portfoliotransfers

Mit der Bewilligung des Portfoliotransfers durch die FINMA gehen die entsprechenden Versicherungsverträge *von Gesetzes wegen* auf das übernehmende VU über. Die Zustimmung der VN ist nicht erforderlich; ihnen steht lediglich das Kündigungsrecht zu. Die VU können den Zeitpunkt des Übergangs in der Übertragungsvereinbarung (unter Vorbehalt der Bewilligung der FINMA) frei wählen.

Zum übertragenen Versicherungsportfolio gehören die entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen. Sie entsprechen der Passivseite der Bilanz. Im Rahmen des Portfoliotransfers muss das übernehmende VU entsprechende Rückstellungen bilden und das übertragende VU diese auflösen. Dementsprechend gehen die Werte des gebundenen Vermögens oder entsprechende Werte über, sofern die FINMA nichts anderes anordnet (Art. 19 Abs. 2 VAG). Die portfoliobezogenen Aktiven und Passiven gehen mittels Universalsukzession ohne weiteres über. Die Anforderungen an die Übertragung einzelner Aktiven (z.B. öffentliche Beurkundung bei Grundstücken) müssen nicht eingehalten werden. Bei der partiellen Universalsukzession bezieht sich die Übertragung auf das inventarisierte Versicherungsportfolio mit den dazu gehörigen Aktiven und Passiven.

Ersatzkonstruktionen

Beim Portfoliotransfer werden Versicherungsverträge von einem VU auf ein anderes übertragen. Statt ein Versicherungsportfolio zu transferieren, kann auch bloss dessen Nutzen und Gefahr im Rahmen eines *Rückversicherungsvertrags* übertragen werden.

Im Weiteren kann anstelle eines Portfoliotransfers auch nur die Verwaltung und/oder Schadenabwicklung eines Portfolios im Rahmen einer *Auslagerung* wesentlicher Versicherungsfunktionen übertragen werden.

Ausländischer Portfoliotransfer

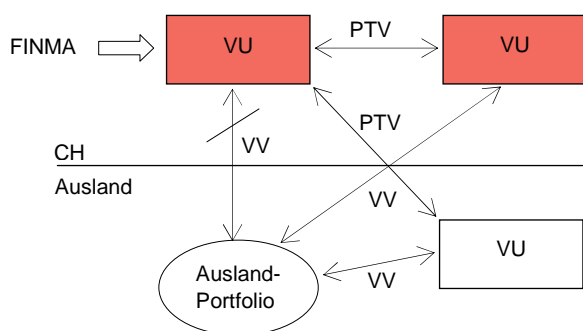
Keine Anwendung von Art. 62 VAG

Art. 62 VAG betrifft die Übertragung eines schweizerischen Portfolios. Was gilt aber, wenn ein unterstellungspflichtiges VU (mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland) eine Versicherungstätigkeit von der Schweiz aus betreibt und ein ausländisches Portfolio transferieren will? Art. 62 VAG kommt nicht zur Anwendung, weil das betreffende Portfolio kein schweizerisches ist. Unter einem *ausländischen Portfolio* versteht man die Gesamtheit der Versicherungsverträge mit im Ausland domizilierten VN (Art. 73 AVO).

Portfoliotransfer nach ausländischem Recht

Grundsätzlich ist bei einem ausländischen Portfolio davon auszugehen, dass die Aufsichtszuständigkeit und die Kompetenz hinsichtlich des Portfoliotransfers bei der betreffenden ausländischen Aufsichtsbehörde nach Massgabe des Rechts des jeweiligen Domizillandes der VN liegen. Das gilt unabhängig davon, ob das übernehmende VU seinen Sitz in der Schweiz oder im Ausland hat.

Der ausländische Portfoliotransfer kann wie folgt dargestellt werden:



Grenzüberschreitender Portfoliotransfer

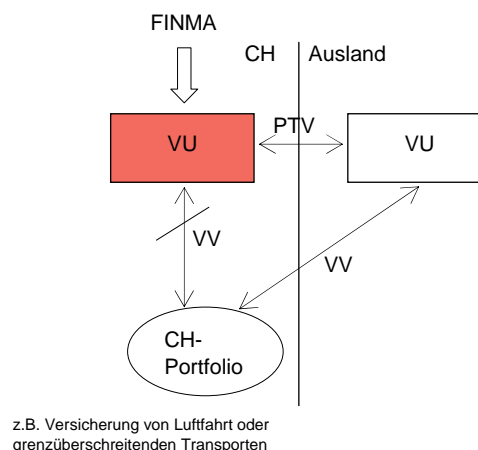
Aufsichtsrechtliche Schranken

Es ist grundsätzlich nicht möglich, ein schweizerisches Portfolio an ein ausländisches VU zu transferieren, das in der Schweiz über keine entsprechende

Betriebsbewilligung verfügt, es sei denn, es besteht ein anderslautender Staatsvertrag (siehe unten Staatsvertrag CH - FL).

Immerhin muss der grenzüberschreitende Portfoliotransfer für jene Versicherungsgeschäfte zulässig sein, welche ausländische VU bewilligungsfrei in der Schweiz betreiben dürfen (z.B. Versicherung von grenzüberschreitenden Transporten, Luftfahrt und Hochschiffahrt gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a AVO). Solche schweizerischen Versicherungsportfolios müssen von ausländischen VU grenzüberschreitend erworben werden können.

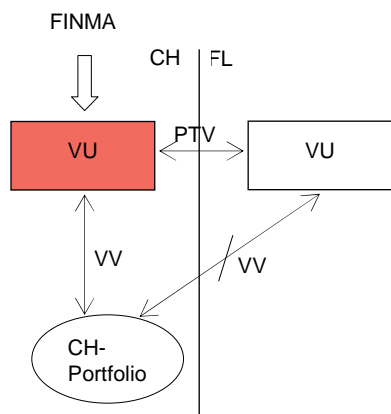
Der grenzüberschreitende Portfoliotransfer im Bereich des vom Geltungsbereich des VAG ausgenommenen Versicherungsgeschäfts kann wie folgt dargestellt werden:



Grenzüberschreitender Portfoliotransfer CH - FL

Ein VU mit Sitz in der Schweiz kann gemäss Versicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein von 1998 sein liechtensteinisches Portfolio an ein VU mit Sitz in Liechtenstein transferieren, und umgekehrt kann ein VU mit Sitz in Liechtenstein sein schweizerisches Portfolio an ein VU mit Sitz in der Schweiz transferieren. Die Genehmigung wird durch die Aufsichtsbehörde im Sitzland erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde im Tätigkeitsland bestätigt, dass das übernehmende VU nach der Übertragung Eigenmittel in der Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt und die Interessen der Versicherten gewahrt sind (Art. 7 des Anhangs zum Abkommen).

Der grenzüberschreitende Transfer eines schweizerischen Versicherungsportfolios kann wie folgt dargestellt werden:

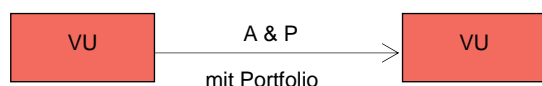


Vermögensübertragung

Übertragung von Vermögen mit Versicherungsportfolio

Im Handelsregister eingetragene Gesellschaften können gemäss Art. 69 Abs. 1 FusG ihr Vermögen oder Teile davon mit Aktien und Passiven auf andere Gesellschaften übertragen. Die Vermögensübertragung nach FusG steht auch VU offen und kommt auch dann zur Anwendung, wenn der zu übertragende Geschäftsbereich ein Versicherungsportfolio umfasst.

Die Vermögensübertragung nach FusG mit Versicherungsportfolio kann wie folgt dargestellt werden:



Die Vermögensübertragung kommt etwa in folgenden Fällen zum Tragen:

- Übertragung von Geschäftsbereich auf gruppen-eigene Dienstleistungsgesellschaft und Abschluss eines Outsourcing-Vertrags;
- Veräußerung eines Unternehmensteils (Asset Deal);

- Umstrukturierung, die im Ergebnis einer Fusion oder Spaltung gleichkommt;
- gesellschaftsrechtliche Transaktion (z.B. Sacheinlagegründung, Kapitalerhöhung mit Sacheinlage);
- Liquidation.

Privatrechtliche Durchführung

Die Vermögensübertragung ist eine privatrechtliche Transaktion. Deren Durchführung umfasst nach Art. 70 – 74 FusG folgende Elemente, die in diesem Zusammenhang wesentlich sind:

- *Übertragungsvertrag:* Der Übertragungsvertrag enthält insbesondere ein Inventar der zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und des Passivvermögens (Art. 71 FusG).
- *Verwaltungsratsbeschluss:* Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft beschliesst die Vermögensübertragung. Er meldet dem Handelsregisteramt die Vermögensübertragung zur Eintragung an (Art. 73 Abs. 1 FusG).
- *Handelsregistereintrag:* Die Vermögensübertragung wird im Handelsregister eingetragen (Art. 73 Abs. 2 FusG). Der Handelsregistereintrag wird im SHAB publiziert (Art. 931 OR).
- *Information der Gesellschafter:* Der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft informiert die Gesellschafter über die Vermögensübertragung im Anhang zur Jahresrechnung (Art. 74 FusG).
- *Information der Vertragsparteien:* Die übernehmende Gesellschaft wird die Vertragsparteien für gewöhnlich über die Übertragung der Verträge und die fortdauernden Leistungspflichten informieren.
- *Arbeitsverhältnisse:* Es gelten die Bestimmungen von Art. 333 und 333a OR (Art. 76 und 77 FusG). Die Arbeitnehmervertretung bzw. die Arbeitnehmer sind zu informieren. Die Arbeitnehmer haben das Recht, den Übergang des Arbeitsverhältnisses abzulehnen.

Die Vermögensübertragung wird mit der Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam. Es gehen alle im Inventar aufgeführten Aktiven und Passiven von Ge-

setzes wegen auf die übernehmende Gesellschaft über (Art. 73 Abs. 2 FusG).

Dies gilt grundsätzlich auch für die im Inventar aufgeführten Verträge. Die Zustimmung ist nach herrschender Lehre fusionsrechtlich nicht erforderlich, wobei ausdrückliche vertragliche Bestimmungen (z.B. Change-of-control-Bestimmungen) vorbehalten bleiben. Dies muss auch dann gelten, wenn es sich bei den Verträgen um Versicherungsverträge handelt.

Übertragungsbewilligung

Bei der Vermögensübertragung gemäss Fusionsgesetz (unter Einbezug von Versicherungsverträgen) werden im Unterschied zum Portfoliotransfer nach Art. 62 VAG nebst den Versicherungsverträgen auch andere Vermögensbestandteile übertragen. Es stellt sich die Frage, ob es dabei einer Bewilligung durch die FINMA bedarf. Im Unterschied zur Fusion und Spaltung besteht bei der Vermögensübertragung nach dem Gesetzeswortlaut (Art. 3 Abs. 2 VAG) an sich keine Möglichkeit für die FINMA, die Transaktion zu prüfen, es sei denn, die Vermögensübertragung bewirkt eine Geschäftsplanänderung. Nach Auffassung der FINMA ist die Vermögensübertragung unter Einbezug von Versicherungsverträgen hingegen aus Gründen des Versicherungsschutzes der vorgängigen *Bewilligungspflicht* nach Art. 62 Abs. 1 VAG zu unterstellen (vgl. FINMA-RS 2008/15 Fusionen Krankenversicherer, Rz 23). Dies ist sachgerecht, weil die Versicherten bei der Vermögensübertragung nicht weniger schutzbedürftig sind als bei der Fusion, der Spaltung oder dem „reinen“ Portfoliotransfer.

Hingegen drängt es sich m.E. nicht auf, Art. 62 VAG als *lex specialis* umfassend und direkt auf die Vermögensübertragung anzuwenden. Eine analoge Anwendung allein der Bewilligungspflicht ist ausreichend. Nach diesem Verständnis gehen die Versicherungsverträge durch Vermögensübertragung (und nicht durch Portfoliotransfer) mit der Eintragung im Handelsregister über, wobei vorgängig die Bewilligung der FINMA eingeholt werden muss. Die VN haben kein Kündigungsrecht. Ein solches würde (wie bei der Fusion oder Spaltung) eine ungerechtfertigte Privilegierung der VN gegenüber den übrigen Vertragspartnern des übertragenden VU darstellen. Die

VN haben auch kein Beschwerderecht, dessen Ausübung die Transaktion verzögern könnte.

Bewilligungsvoraussetzungen

Hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen der Übertragung eines Versicherungsportfolios im Rahmen einer Vermögensübertragung kann auf die entsprechenden Ausführungen zum Portfoliotransfer verwiesen werden.

Vermögensübertragung versus Portfoliotransfer

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Regeln der Vermögensübertragung und jene des Portfoliotransfers recht unterschiedlich sind und dass die Vermögensübertragung einfacher durchgeführt werden kann als der Portfoliotransfer. Der Portfoliotransfer muss von der FINMA genehmigt werden, während die Vermögensübertragung (ohne Versicherungsportfolio) nicht genehmigungspflichtig ist. Beim Portfoliotransfer haben die VN grundsätzlich ein Kündigungsrecht, während bei der Vermögensübertragung ein Zustimmungserfordernis der Vertragsparteien mehrheitlich abgelehnt wird. Beim Portfoliotransfer haftet nur die übernehmende Gesellschaft, während bei der Vermögensübertragung noch eine solidarische Haftung der übertragenden Gesellschaft für eine Dauer von drei Jahren besteht. Beim Portfoliotransfer haben die VN ein verwaltungsrechtliches Beschwerderecht, während bei der Vermögensübertragung die Vertragsparteien nur vertragsrechtliche Klagemöglichkeiten haben. Beim Portfoliotransfer tritt die Übertragungswirkung unter der Bedingung einer behördlichen Verfügung ein, während bei der Vermögensübertragung die Übertragungswirkung mit der Eintragung im Handelsregister entfaltet wird.

Fusion

Fusionen von VU

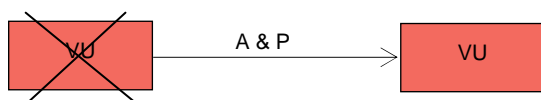
Auch VU können nach Fusionsgesetz fusionieren. Dabei wird die übertragende Gesellschaft aufgelöst; deren Aktiven und Passiven gehen von Gesetzes wegen auf die übernehmende Gesellschaft über (Art. 3 und 22 FusG). Verträge mit Dritten gehen mit der

Fusion auch ohne Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei grundsätzlich auf die übernehmende Gesellschaft über. Immerhin können Verträge „Change of Control-Klauseln“ enthalten, wonach der Vertrag im Fusionsfall endet. Vorbehalten bleibt die besondere Regelung für Arbeitsverträge (siehe nachfolgend privatrechtliche Durchführung).

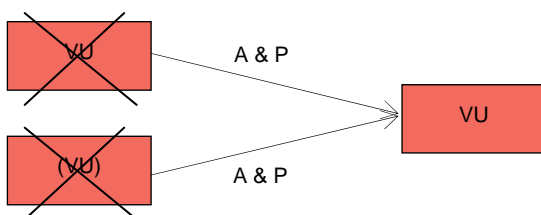
Eine Fusion kann eine *Absorptionsfusion* sein, bei der die eine Gesellschaft die andere übernimmt. Sie kann auch eine *Kombinationsfusion* sein, bei der sich zwei Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft zusammenschliessen (Art. 3 FusG).

Die beiden Fusionsarten können im Fall von VU wie folgt dargestellt werden:

Absorptionsfusion:



Kombinationsfusion:



Eine Fusion von VU kann insbesondere folgende Gründe haben:

- ökonomische Gründe (z.B. Erhöhung der Marktmacht, Diversifikation, Synergieeffekte und Kostenreduktion, Grössen-, Skalen- oder Volumeneffekte („economies of scale“));
- rechtliche Entwicklung (z.B. Eigenmittelanforderungen im europäischen Markt, Einführung des risikobasierten Aufsichtssystems, steigende regulatorische Kosten);
- Konsolidierung bei VU mit deckungsgleichen Tätigkeitsgebieten;
- effiziente Ausgestaltung von Strukturen innerhalb des Konzerns;
- Sanierung.

Privatrechtliche Durchführung

Die Fusion von VU beinhaltet privatrechtlich keine Besonderheiten. Sie richtet sich nach dem Fusionsgesetz. Dabei wird es sich regelmässig um Fusionen zwischen zwei Aktiengesellschaften handeln.

Die Fusion von VU umfasst im Allgemeinen folgende Elemente:

- *Abschluss des Fusionsvertrags:* Der Fusionsvertrag wird durch die beteiligten Gesellschaften abgeschlossen und vom jeweiligen VR genehmigt (Art. 12 FusG).
- *Fusionsbericht:* Die Verwaltungsräte der beteiligten Gesellschaften erstellen grundsätzlich einen Bericht über die Fusion (Art. 14 FusG).
- *Prüfung:* Ein zugelassener Revisionsexperte prüft den Fusionsvertrag und den Fusionsbericht (Art. 15 FusG).
- *Einsichtsrecht:* Die Gesellschafter der beteiligten Gesellschaften erhalten ein Einsichtsrecht und werden in geeigneter Weise darüber informiert (Art. 16 FusG).
- *Fusionsbeschluss:* Die Verwaltungsräte der beteiligten Gesellschaften unterbreiten der GV den Fusionsvertrag zur Beschlussfassung, wobei öffentliche Beurkundung erforderlich ist (Art. 18 und 20 FusG).
- *Handelsregistereintrag:* Der VR jeder beteiligten Gesellschaft meldet dem Handelsregister die Fusion zur Eintragung an (Art. 21 FusG). Der Handelsregistereintrag wird im SHAB publiziert (Art. 931 OR).
- *Gläubigerinformation:* Die Gläubiger werden im SHAB dreimal auf Ihre Rechte hingewiesen, es sei denn, es liegt eine Bestätigung eines zugelassenen Revisionsexperten vor, wonach keine Gefährdung besteht (Art. 25 FusG).
- *Arbeitsverhältnisse:* Es gelten die Bestimmungen von Art. 333 und 333a OR (Art. 27 und 28 FusG). Die Arbeitnehmervertretung bzw. die Arbeitnehmer sind zu informieren. Die Arbeitnehmer haben das Recht, den Übergang des Arbeitsverhältnisses abzulehnen.

Für Mutter-Tochterfusionen und Schwesterfusionen bestehen Erleichterungen (Art. 23 f. FusG). Zudem bestehen besondere Anforderungen für die Fusion von Gesellschaften im Fall von Kapitalverlust oder Überschuldung (Sanierungsfusion, Art. 6 FusG).

Bei der Eintragung im Handelsregister gehen alle Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft von Gesetzes wegen auf die übernehmende Gesellschaft über (Art. 22 FusG). Davon betroffen sind auch die Verträge, einschliesslich Versicherungsverträge.

Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft haben Anspruch auf Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden Gesellschaft. Die Ansprüche der Gesellschafter werden durch das Umtauschverhältnis im Fusionsvertrag geregelt, wobei in einem beschränkten Umfang Ausgleichszahlungen vorgesehen werden können (Art. 7 und 13 FusG).

Geschäftsplanänderung

Beim übernehmenden VU können sich die Verhältnisse im Rahmen einer Fusion verändern. Diese Veränderungen können Geschäftsplanänderungen darstellen, die der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten sind, unabhängig davon, ob Elemente des Geschäftsplans betroffen sind, die eigentlich nur eine Mitteilungspflicht auslösen würden (Art. 5 Abs. 1 VAG). Eine Fusion von VU wird regelmässig Geschäftsplanänderungen mit sich bringen. Zu denken ist etwa an Statutenänderungen (Kapitalerhöhung, Namensänderung etc.), Änderungen bei Organisation, Risikomanagement, Oberleitung oder zusätzliche Versicherungsweige.

Betriebsbewilligung

Bei einer Fusion muss der übernehmende bzw. neu gegründete Rechtsträger über alle Bewilligungen verfügen, um das Versicherungsgeschäft auch des übertragenden Rechtsträgers nach der Fusion weiterführen zu können. Dabei gilt es zu beachten, dass bestehende Bewilligungen bei einer Fusion nicht übergehen.

Ein VU kann nicht als übertragender Rechtsträger in ein Nicht-VU hineinfusioniert werden. Dasselbe gilt für die Kombinationsfusion, wenn sich zwei VU zu einer neuen Gesellschaft (Nicht-VU) zusammen-

schliessen wollen (Art. 6 VAG). Das Nicht-VU muss vorgängig die notwendige Betriebsbewilligung und allenfalls eine Sonderbewilligung zum Betrieb des versicherungsfremden Geschäfts (Art. 11 Abs. 2 VAG) einholen.

Ein Nicht-VU mit versicherungsfremdem Geschäft kann nicht als übertragender Rechtsträger in ein VU hineinfusioniert werden. Das übernehmende VU muss vorgängig die erforderliche Sonderbewilligung für den Betrieb des versicherungsfremden Geschäfts einholen (Art. 11 Abs. 2 VAG). Als versicherungsfremd gelten z.B. das Bankgeschäft und der Betrieb von Anlagegesellschaften und Anlagefonds.

Fusionsbewilligung

VU können grundsätzlich fusionieren, benötigen dafür aber eine Bewilligung der FINMA (Art. 3 Abs. 2 VAG). Ausnahmsweise können Lebens-VU nicht mit Nichtlebens-VU fusionieren und umgekehrt. Dies ergibt sich aus dem Gebot der Spartenentrennung (Art. 12 VAG).

Die Fusion von zwei VU bedarf einer Bewilligung nach Art. 3 Abs. 2 VAG. Hingegen stellt die Fusion kein Portfoliotransfer dar und bedarf keiner Bewilligung nach Art. 62 VAG. Bei Krankenversicherern nach KVG, die die Krankenzusatzversicherung nach VVG betreiben, nimmt die FINMA zwar keine formelle Genehmigung vor, doch gelten vergleichbare Anforderungen kraft eines besonderen Rundschreibens (FINMA-RS 2008/15 Fusion Krankenversicherer).

Die Holdinggesellschaften von zwei Versicherungskonzernen können fusionieren, ohne dass sie dazu eine Bewilligung der FINMA nach Art. 3 Abs. 2 VAG benötigen würden. Hingegen werden regelmässig Mitteilungspflichten zum Beteiligungswechsel (Art. 21 VAG) eingreifen und kann es bei konzerneigenen VU zu Geschäftsplanänderungen (Art. 5 VAG) kommen. Auf diese Weise hat die FINMA wegen ihrer Aufsichtskompetenz gleichwohl die Möglichkeit, solche Transaktionen zu prüfen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung nach Art. 3 Abs. 2 VAG wird erteilt, wenn der Schutz der Versicherten, insbesondere vor Insolvenzrisiken des übernehmenden VU und vor Missbräuchen, gewährleistet ist (Art. 4 Abs. 1 AVO).

Das Bewilligungsgesuch ist nach Abschluss des Fusionsvertrags einzureichen (BPV-Merkblatt zu Bewilligungsvoraussetzungen bei der Fusion von VU; vgl. FINMA-RS 2008/15 Fusionen Krankenversicherer, Rz 10). Die Bewilligung muss vor der Anmeldung der Fusion beim Handelsregister zur Eintragung vorliegen (Art. 4 Abs. 3 AVO).

Die FINMA wird im Hinblick auf die beantragte Bewilligung einer Fusion insbesondere Folgendes prüfen: Wahrung der Interessen der Versicherten, Solvabilität des fusionierten VU, versicherungstechnische Rückstellungen und deren Bedeckung mit gebundenem Vermögen des fusionierten VU sowie Überschussfonds und deren Verschmelzung oder separater Weiterbestand bei einem fusionierten Lebens-VU.

Informationspflicht und Kündigungsrecht?

Es besteht bei der Fusion keine aufsichtsrechtliche Pflicht, die VN besonders über die Fusion zu informieren. Eine Information der VN, die seitens des VU vorgesehen ist, muss hingegen den Schutz der Versicherteninteressen gewährleisten und der FINMA vor Versand zur Prüfung zugestellt werden (vgl. FINMA-RS 2008/15 Fusionen Krankenversicherer, Rz 16).

Eine Fusion nach FusG stellt kein Portfoliotransfer im Sinne von Art. 62 VAG dar und löst deshalb auch kein Kündigungsrecht der VN aus. Vorbehalten bleibt allenfalls ein einzelfallbezogenes ausserordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Die FINMA empfiehlt dem fusionierenden VU, beim Umgang mit Kündigungsbegehren Kulanz zu üben (vgl. FINMA-RS 2008/15 Fusionen Krankenversicherer, Rz 17).

Fortführung der Versicherungsverhältnisse

Die betroffenen VU müssen sicherstellen, dass die bestehenden Versicherungsverhältnisse, die kraft Gesetzes übergehen, unverändert fortgeführt werden (Art. 4 Abs. 2 AVO). Das übernehmende VU darf die Fusion nicht zum Anlass nehmen, Prämien einseitig zu erhöhen oder Versicherungsbedingungen zu Lasten der VN abzuändern.

Aufsichtsrechtliche Berichterstattung

Bei einer Fusion geht die Pflicht zur Berichterstattung über das letzte Geschäftsjahr auf das übernehmende

VU über. Dieses muss auch über das letzte Geschäftsjahr des übernommenen VU Bericht erstatten.

Weitere Mitteilungen

Je nach Versicherungstätigkeit sollten verschiedene Stellen im Versicherungsbereich über die Fusion und Namensänderung informiert werden. Zu denken ist etwa an das kantonale Strassenverkehrsamt in der Motorhaftpflichtversicherung, den Elementarschadenspool in der Elementarschadensversicherung sowie den Schweizerischen Versicherungsverband. Im Fall des Nationalen Garantiefonds und des Nationalen Versicherungsbüros in der Motorhaftpflichtversicherung muss gegebenenfalls ein Wechsel der Vereinsmitgliedschaft beantragt werden. Zudem sollten weitere privatrechtliche Organisationen (z.B. Verbände, berufliche Vorsorge, Kollektivarbeitsvertrag) und staatliche Stellen (z.B. Registrierung der Datensammlungen beim EDÖB, AHV/IV, BVG-Aufsicht, Steuerbehörden) über die Fusion und eine allfällige Namensänderung informiert werden.

Ausländische Fusion

Fusion von VU im Ausland

Es stellt sich die Frage, was hinsichtlich der schweizerischen Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft eines ausländischen VU zu tun ist, das mit einem anderen VU im Ausland fusioniert. Beispielsweise können VU im EWR nach Massgabe der Richtlinie 2005/56/EC grenzüberschreitend fusionieren, wobei jeweils neben einem Fusionsvertrag auch ein Portfoliotransfer-Vertrag abgeschlossen wird. Dabei kann die übertragende Gesellschaft und/oder die übernehmende Gesellschaft das Versicherungsgeschäft in der Schweiz betreiben.

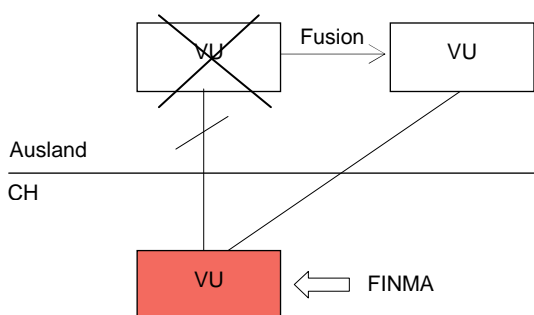
Schweizerische Tochtergesellschaft

Wenn die schweizerische Tochtergesellschaft eines übertragenden ausländischen VU im Rahmen einer ausländischen Fusion übergeht, erfolgt eine Änderung der Beteiligung und greift die Mitteilungspflicht nach Art. 21 VAG ein. Es kann auf die entsprechen-

den Ausführungen zur Übertragung von Beteiligungen verwiesen werden.

Für die schweizerische Tochtergesellschaft eines übernehmenden ausländischen VU ändert sich bei der ausländischen Fusion beteiligungsmässig (zumindest in der Form) nichts. Es besteht aufsichtsrechtlich keine Meldepflicht. Gleichwohl empfiehlt sich eine Mitteilung an die FINMA.

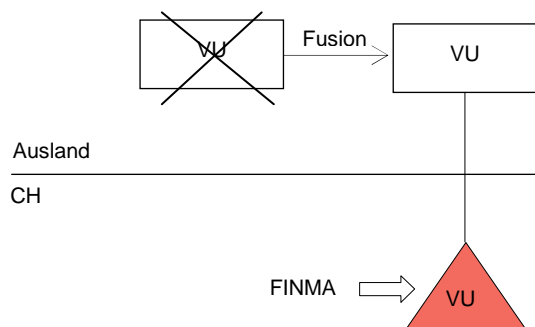
Der Beteiligungswechsel bei der schweizerischen Tochtergesellschaft eines übertragenden ausländischen VU kann wie folgt dargestellt werden:



Übernehmende schweizerische Zweigniederlassung

Das übernehmende ausländische VU überlebt die Fusion und besteht rechtlich nach der Fusion weiter. Die Zweigniederlassung in der Schweiz ist nach wie vor die Zweigniederlassung derselben Gesellschaft im Ausland. Es findet kein Wechsel der Gesellschaft statt.

Eine ausländische Fusion mit schweizerischer Zweigniederlassung des übernehmenden VU kann wie folgt dargestellt werden:



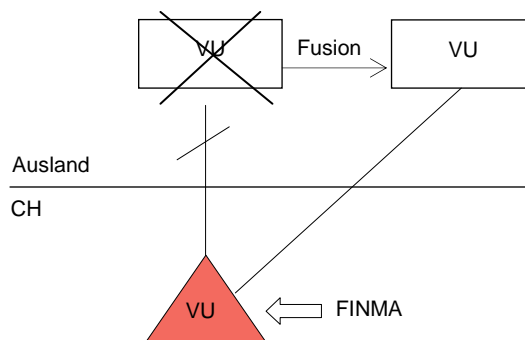
Die Fusion zwischen ausländischen Gesellschaften wird in der Schweiz privatrechtlich als gültig anerkannt, wenn sie nach den beteiligten Rechtsordnungen gültig ist (Art. 164b IPRG). Der Eintrag der Zweigniederlassung im Handelsregister bleibt bestehen (Art. 112 Abs. 1 HRegV analog). Nach der Fusion muss für gewöhnlich der Handelsregistereintrag der Zweigniederlassung angepasst werden, da durch die ausländische Fusion eintragungspflichtige Sachverhalte geändert haben (Art. 112 Abs. 2 HRegV analog). Dies gilt insbesondere für das Kapital der Hauptniederlassung (Art. 114 Abs. 1 lit. b HRegV).

Aufsichtsrechtlich wird bei der Zweigniederlassung in der Schweiz regelmässig eine Geschäftsplanänderung erforderlich sein. Ändern dürften seitens des übernehmenden ausländischen VU insbesondere die Organisation (Art. 4 Abs. 2 lit. b VAG) und die finanzielle Ausstattung (Art. 4 Abs. 2 lit. d VAG).

Übertragende schweizerische Zweigniederlassung

Das übertragende ausländische VU geht mit Vollzug der Fusion unter. Aus schweizerischer Sicht bedeutet dies, dass ein Wechsel der Gesellschaft stattfindet. Die Zweigniederlassung in der Schweiz ist nach der Fusion die Zweigniederlassung einer anderen Gesellschaft im Ausland.

Eine ausländische Fusion mit schweizerischer Zweigniederlassung des übertragenden VU kann wie folgt dargestellt werden:



Es gilt wiederum, dass die Fusion zwischen ausländischen Gesellschaften in der Schweiz privatrechtlich als gültig anerkannt wird, wenn sie nach den beteiligten Rechtsordnungen gültig ist (Art. 164b IPRG). Der Eintrag der Zweigniederlassung im Handelsregister

bleibt bestehen. Die Zweigniederlassung der übertragenden Gesellschaft geht mit der Fusion ohne weiteres auf die übernehmende Gesellschaft über (Art. 112 Abs. 1 HRegV analog). Nach Vollzug der Fusion muss der Eintrag im Handelsregister umfassend angepasst werden (Art. 112 Abs. 2 HRegV analog). Für gewöhnlich werden mindestens die Firma und das Kapital der Hauptniederlassung sowie die Firma der Zweigniederlassung geändert haben (Art. 114 Abs. 1 lit. a, b und c HRegV).

Die ausländische Fusion bedarf keiner Genehmigung durch die FINMA. Hingegen muss das übernehmende ausländische VU (ohne vorgängige Versicherungstätigkeit in der Schweiz) für die Zeit nach der Fusion eine *neue Betriebsbewilligung* bei der FINMA beantragen und dabei einen neuen Geschäftsplan einreichen, um nach Vollzug der Fusion berechtigt zu sein, das Versicherungsgeschäft in der Schweiz weiterzuführen. Für das Bewilligungsgesuch ist es nicht notwendig, dass das übernehmende VU vorgängig eine neue Zweigniederlassung in der Schweiz gründet. Die bestehende Zweigniederlassung des übertragenden VU wird mit Vollzug der Fusion die Zweigniederlassung des übernehmenden VU werden. Die Betriebsbewilligung kann somit unter der Bedingung und mit Wirkung ab Vollzug der Fusion beantragt werden.

Es besteht keine Pflicht, die VN in der Schweiz über die ausländische Fusion zu informieren, und die VN haben nach Massgabe des schweizerischen Rechts keine Rechte im Zusammenhang mit der ausländischen Fusion (z.B. Informations-, Sicherungs- oder Kündigungsrechte). Wenn die schweizerische Zweigniederlassung des ausländischen VU hingegen beschliesst, die VN oder einen Teil der VN anzuschreiben, muss dies aufsichtsrechtlich auf eine Weise erfolgen, die den Interessen der VN Rechnung trägt. Die Information ist der FINMA vorgängig zur Prüfung vorzulegen.

Was den Übergang der Arbeitsverhältnisse betrifft, so gelten die Bestimmungen von Art. 333 und Art. 333a OR. Die Arbeitnehmervertretung bzw. die Arbeitnehmer sind zu informieren. Arbeitnehmer haben das Recht, den Übergang des Arbeitsverhältnisses abzulehnen.

Grenzüberschreitende Fusion

Grenzüberschreitende Fusion im Privatrecht

Anders als bei der grenzüberschreitenden Fusion zwischen EWR/EU-Staaten, bei der die Richtlinie 2005/56/EC anwendbar ist, kommt im Verhältnis zur Schweiz nationales Recht zum Tragen.

Privatrechtlich enthalten in der Schweiz das IPRG und die HRegV Bestimmungen über die *grenzüberschreitende Fusion* von Gesellschaften (Art. 163a und 163b IPRG; Art. 146 HRegV). Für eine grenzüberschreitende Fusion mit schweizerischer Beteiligung ist es zudem erforderlich, dass die Transaktion auch im relevanten ausländischen Recht vorgesehen ist.

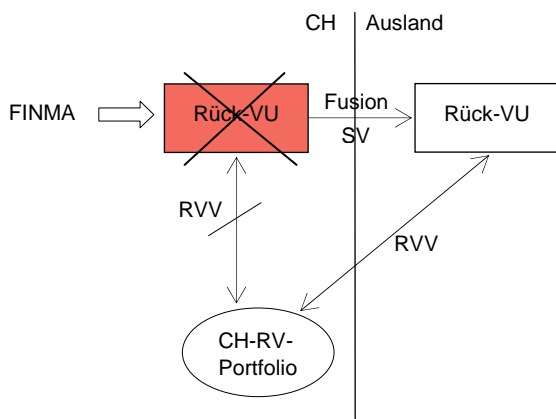
Alternativ kann eine *grenzüberschreitende Sitzverlegung* mit anschliessender Fusion nach nationalem Recht geprüft werden. Das IPRG und die HRegV enthalten Bestimmungen über die grenzüberschreitende Verlegung von Gesellschaften (Art. 161 - 163 IPRG; Art. 126 und 127 HRegV). Hier gilt ebenfalls, dass die Transaktion auch im relevanten ausländischen Recht zugelassen sein muss.

Grenzüberschreitende Fusion ohne Betriebsbewilligung

Grenzüberschreitende Fusionen zwischen VU sind nur dann zulässig, wenn die relevanten aufsichtsrechtlichen Anforderungen auch nach Durchführung der Fusion eingehalten werden können bzw. danach keine aufsichtsrechtlichen Anforderungen mehr bestehen. Beispielsweise kann das schweizerische Rückversicherungsgeschäft nach einer Fusion eines schweizerischen in einen deutschen Rückversicherer grenzüberschreitend ohne schweizerische Bewilligung weitergeführt werden (Art. 2 Abs. 2 VAG). Dasselbe gilt für die Luftfahrt- oder die grenzüberschreitende Transportversicherung (Art. 1 Abs. 2 AVO).

Abgesehen von der Thematik der Betriebsbewilligung post-closing dürfte die Fusion selbst hingegen sowohl in der Schweiz (Art. 3 Abs. 2 VAG analog) als auch im relevanten Ausland bewilligungspflichtig sein.

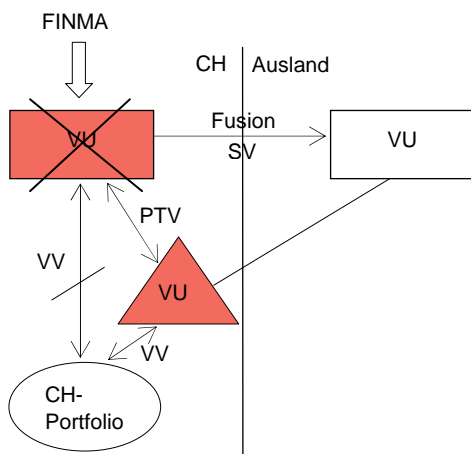
Grenzüberschreitende Fusionen (oder Sitzverlegungen) von VU ohne Notwendigkeit einer Betriebsbewilligung können wie folgt dargestellt werden:



Grenzüberschreitende Fusion und Portfoliotransfer

Wenn bei einer Fusion von der Schweiz ins Ausland bewilligungspflichtiges Versicherungsgeschäft in der Schweiz weitergeführt werden soll, dann gilt ohne anderslautenden Staatsvertrag, dass das bewilligungspflichtige schweizerische Versicherungsportfolio vor der Fusion in eine schweizerische Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung transferiert werden muss. Dasselbe dürfte für den umgekehrten Fall einer Fusion vom Ausland in die Schweiz nach dem jeweiligen ausländischen Aufsichtsrecht gelten.

Grenzüberschreitende Fusionen (oder Sitzverlegungen) von VU kombiniert mit einem Portfoliotransfer können wie folgt dargestellt werden:

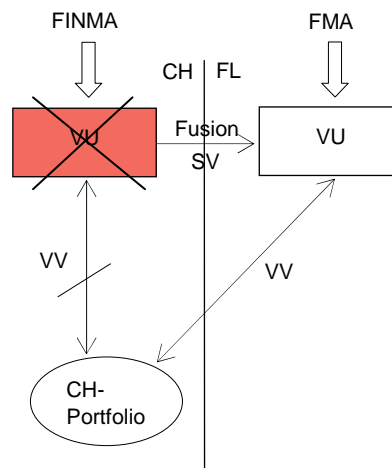


Grenzüberschreitende Fusion CH - FL

Zwischen der Schweiz und Lichtenstein besteht ein Staatsvertrag im Versicherungsbereich. Danach sind grenzüberschreitende Fusionen zwischen der Schweiz und Lichtenstein aufsichtsrechtlich zulässig, indem das Versicherungsgeschäft nach der Fusion aufgrund eines Notifikationsverfahrens gemäss Staatsvertrag grenzüberschreitend weitergeführt werden kann.

Abgesehen von der Thematik der Betriebsbewilligung post-closing dürfte die Fusion selber aber in der Schweiz (Art. 3 Abs. 2 VAG analog) und wohl auch in Lichtenstein bewilligungspflichtig sein.

Grenzüberschreitende Fusionen (oder Sitzverlegungen) von VU von der Schweiz nach Lichtenstein können wie folgt dargestellt werden:



Spaltung

Spaltung von VU

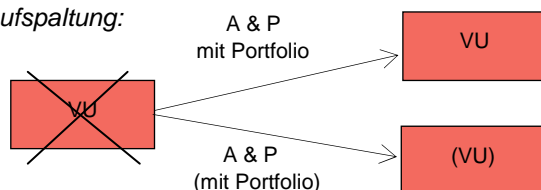
Eine Spaltung nach Fusionsgesetz ist auch für VU möglich. Es werden zwei Formen der Spaltung unterschieden: die Aufspaltung und die Abspaltung. Im Fall der *Aufspaltung* entstehen aus dem bisherigen Unternehmen zwei neue Rechtsträger. Im Fall der *Abspaltung* wird ein Teil des bisherigen Rechtsträgers herausgelöst und auf eine andere (bestehende oder neu gegründete) Gesellschaft überführt (Art. 29 FusG).

Die Aufspaltung und die Abspaltung können wie folgt dargestellt werden:

Abspaltung:



Aufspaltung:



Die Spaltung von VU kann insbesondere folgende Gründe haben:

- Fokussierung auf Kernkompetenz;
- Abwicklung von Versicherungsgeschäft (Run-off-Geschäft) und Abstossen von (unrentablen) geschlossenen Portfolios;
- Abtrennen von internen Geschäftsabteilungen, um die Konzernstrukturen effizienter zu gestalten (mit dem Ergebnis eines Outsourcing-Verhältnisses);
- Sanierung.

Privatrechtliche Durchführung

Die Spaltung eines VU beinhaltet privatrechtlich keine Besonderheiten. Sie richtet sich nach dem Fusionsgesetz. Dabei dürfte es sich regelmässig um die Spaltung einer Aktiengesellschaft handeln.

Die Spaltung einer Versicherungs-AG umfasst im Allgemeinen folgende Elemente:

- *Abschluss des Spaltungsvertrags / Erstellung des Spaltungsplans:* Je nachdem, ob die übernehmende Gesellschaft eine bestehende oder eine neu gegründete Gesellschaft ist, wird ein Spaltungsvertrag abgeschlossen oder ein Spaltungsplan erstellt. Der Spaltungsvertrag bzw. Spaltungsplan wird vom VR genehmigt (Art. 36 FusG).
- *Spaltungsbericht:* Die Verwaltungsräte der beteiligten Gesellschaften erstellen grundsätzlich einen Bericht über die Spaltung (Art. 39 FusG).

- *Prüfung:* Ein zugelassener Revisionsexperte prüft den Spaltungsvertrag bzw. Spaltungsplan und den Spaltungsbericht (Art. 40 FusG).
- *Einsichtsrecht:* Die Gesellschafter der beteiligten Gesellschaften erhalten ein Einsichtsrecht und werden in geeigneter Weise darüber informiert (Art. 41 FusG).
- *Spaltungsbeschluss:* Die Verwaltungsräte der beteiligten Gesellschaften unterbreiten der GV den Spaltungsvertrag bzw. Spaltungsplan zur Beschlussfassung, wobei öffentliche Beurkundung erforderlich ist (Art. 43 und 44 FusG).
- *Handelsregistereintrag:* Der VR meldet dem Handelsregister die Spaltung zur Eintragung an (Art. 51 FusG). Der Handelsregistereintrag wird im SHAB publiziert (Art. 931 OR).
- *Gläubigerinformation:* Die Gläubiger werden im SHAB dreimal auf Ihre Rechte betreffend Sicherstellung hingewiesen (Art. 45 FusG).
- *Arbeitsverhältnisse:* Es gelten die Bestimmungen von Art. 333 und 333a OR (Art. 49 und 50 FusG). Die Arbeitnehmervertretung bzw. die Arbeitnehmer sind zu informieren. Arbeitnehmer haben das Recht, den Übergang des Arbeitsverhältnisses abzulehnen.

Die Spaltung bewirkt eine partielle Universalsukzession. Mit der Eintragung ins Handelsregister gehen alle im Inventar aufgeführten Aktiven und Passiven von Gesetzes wegen auf die übernehmende Gesellschaft über (Art. 52 FusG). Dementsprechend müssen die Versicherungsverträge und anderen Verträge im Inventar aufgeführt werden, damit sie kraft Gesetzes übergehen.

Bei der Spaltung müssen die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte gewahrt werden. Sie werden im Rahmen der Spaltung zugewiesen. Die Ansprüche der Gesellschafter werden durch das Umtauschverhältnis im Spaltungsvertrag bzw. Spaltungsplan geregelt, wobei in einem beschränkten Umfang Ausgleichszahlungen vorgesehen werden können (Art. 31 und 37 FusG).

Geschäftsplanänderung

Bei einer Spaltung werden sich die Verhältnisse beim Übertragenden und allenfalls auch beim Übernehmenden

menden VU regelmässig so verändern, dass eine Geschäftsplanänderung erforderlich ist, die der FINMA zur Genehmigung unterbreitet werden muss, unabhängig davon, ob Elemente des Geschäftsplans betroffen sind, die eigentlich nur eine Mitteilungspflicht auslösen würden (Art. 5 Abs. 1 VAG). Zu denken ist etwa an Statutenänderungen (Kapitalerhöhung, Namensänderung etc.), Änderungen bei Organisation, Risikomanagement, Oberleitung oder zusätzliche Versicherungszweige.

Betriebsbewilligung

Bei einer Spaltung (mit Versicherungsgeschäft) muss der übernehmende bzw. neu gegründete Rechtsträger über alle Bewilligungen verfügen, um das Versicherungsgeschäft nach der Spaltung weiterführen zu können. Bestehende Bewilligungen gehen bei einer Spaltung nicht über.

Wenn der übernehmende Rechtsträger bei der Spaltung (mit Versicherungsgeschäft) ein Nicht-VU ist (neu gegründeter oder versicherungsfremder Rechtsträger), muss dieser vorgängig die notwendige Betriebsbewilligung und allenfalls eine Sonderbewilligung zum Betrieb eines versicherungsfremden Geschäfts einholen (Art. 11 Abs. 2 VAG).

Spaltungsbewilligung

VU können sich spalten, benötigen dafür aber eine Bewilligung der FINMA (Art. 3 Abs. 2 VAG). Eine Ausnahme besteht aufgrund des Gebots der Spartenentrennung von Art. 12 VAG: Lebens-VU können im Rahmen einer Spaltung kein Nichtlebensgeschäft übernehmen und umgekehrt. Lebens-VU und Nichtlebens-VU sind untereinander nicht spaltungsfähig.

Die Spaltung ist nach Art. 3 Abs. 2 VAG bewilligungspflichtig. Sie stellt hingegen keinen Portfoliotransfer dar und bedarf keiner Bewilligung nach Art. 62 VAG. Die Bewilligungspflicht besteht bei einer Abspaltung unabhängig davon, ob der abzuspaltende Vermögensteil ein Versicherungsgeschäft oder ein versicherungsfremdes Geschäft betrifft.

Die Holdinggesellschaft eines Versicherungskonzerns kann sich spalten, ohne dass sie dazu eine Bewilligung der FINMA nach Art. 3 Abs. 2 VAG benötigen würde. Hingegen werden regelmässig Mitteilungspflichten zum Beteiligungswechsel (Art. 21

VAG) eingreifen und kann es bei konzerneigenen VU zu Geschäftsplanänderungen (Art. 5 VAG) kommen. Auf diese Weise hat die FINMA wegen ihrer Aufsichtskompetenz gleichwohl die Möglichkeit, solche Transaktionen zu prüfen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung nach Art. 3 Abs. 2 VAG wird erteilt, wenn der Schutz der Versicherten, insbesondere vor Insolvenzrisiken des übernehmenden VU und vor Missbräuchen, gewährleistet ist (Art. 4 Abs. 1 AVO). Das Bewilligungsgesuch ist nach Abschluss des Spaltungsvertrags bzw. nach Erstellung des Spaltungsplans einzureichen (BPV-Merkblatt zu Bewilligungsvoraussetzungen bei der Fusion von VU; vgl. FINMA-RS 2008/15 Fusion Krankenversicherer, Rz 10). Die Bewilligung muss vor der Anmeldung der Spaltung beim Handelsregister zur Eintragung vorliegen (Art. 4 Abs. 3 AVO).

Die FINMA wird im Hinblick auf die beantragte Bewilligung einer Spaltung insbesondere Folgendes prüfen: Wahrung der Interessen der Versicherten, Solvabilität der von der Spaltung betroffenen VU, versicherungstechnische Rückstellungen und deren Bedeckung mit gebundenem Vermögen der von der Spaltung betroffenen VU, Überschussfonds und deren Verschmelzung oder separater Weiterbestand bei einem von der Spaltung betroffenen Lebens-VU.

Informationspflicht und Kündigungsrecht?

Es besteht bei der Spaltung keine aufsichtsrechtliche Pflicht, die VN besonders über die Spaltung zu informieren. Eine Information der VN, die seitens des VU vorgesehen ist, muss hingegen den Schutz der Versicherteninteressen gewährleisten und der FINMA vor Versand zur Prüfung zugestellt werden.

Eine Spaltung nach FusG stellt kein Portfoliotransfer im Sinne von Art. 62 VAG dar und löst deshalb auch kein Kündigungsrecht der VN aus. Vorbehalten bleibt allenfalls ein einzelfallbezogenes ausserordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

Fortführung der Versicherungsverhältnisse

Die betroffenen VU müssen sicherstellen, dass die bestehenden Versicherungsverhältnisse, die kraft Gesetzes übergehen, unverändert fortgeführt werden

(Art. 4 Abs. 2 AVO). Das übernehmende VU darf die Spaltung nicht zum Anlass nehmen, Prämien einseitig zu erhöhen oder Versicherungsbedingungen zu Lasten der VN abzuändern.

Aufsichtsrechtliche Berichterstattung

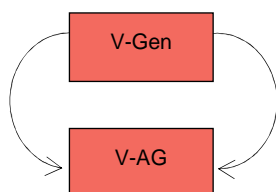
Bei einer Aufspaltung geht die Pflicht zur Berichterstattung über das letzte Geschäftsjahr auf das übernehmende VU über. Dieses muss auch über das letzte Geschäftsjahr des aufgelösten VU Bericht erstatten.

Umwandlung

Umwandlung von VU

Auch VU können ihre Rechtsform nach Fusionsgesetz ändern (Umwandlung; Art. 53 FusG). VU müssen gemäss Art. 7 VAG die Rechtsform der AG oder der Genossenschaft wählen. Somit sind bei VU die Umwandlung einer Genossenschaft in eine AG und die Umwandlung einer AG in eine Genossenschaft denkbar (Art. 54 FusG). Aus praktischen Gründen sind im Versicherungsbereich nur Umwandlungen von Genossenschaften in AGs relevant.

Die Umwandlung einer Versicherungs-Genossenschaft in eine Versicherungs-AG kann wie folgt dargestellt werden:



Umwandlungen von Genossenschaften in AGs betreffen insbesondere den Bereich der Lebens- und Krankenversicherung. Das bekannteste Beispiel in der Schweiz ist die Umwandlung der genossenschaftlichen Rentenanstalt in die heutige Swiss Life AG. Mit der Umwandlung einer Genossenschaft in eine AG wird die Aufhebung des Gegenseitigkeitscharakters (die sogenannte „Demutualisierung“) bezweckt. Dadurch soll die Kooperationsfähigkeit verbessert, die Kapitalbeschaffung erleichtert und die

unternehmerische Flexibilität und effiziente Betriebsführung gesteigert werden.

Privatrechtliche Durchführung

Die Umwandlung einer Genossenschaft in eine AG beinhaltet privatrechtlich keine Besonderheiten. Sie richtet sich nach dem Fusionsgesetz.

Die Umwandlung umfasst im Allgemeinen folgende Elemente:

- *Umwandlungsplan und -bericht:* Die Verwaltung erstellt einen Umwandlungsplan und einen Umwandlungsbericht (Art. 59 – 61 FusG).
- *Prüfung:* Ein zugelassener Revisionsexperte prüft den Umwandlungsplan und den Umwandlungsbericht (Art. 62 FusG).
- *Einsichtsrecht:* Die Gesellschafter erhalten ein Einsichtsrecht und werden in geeigneter Weise darüber informiert (Art. 63 FusG).
- *Umwandlungsbeschluss:* Die Verwaltung unterbreitet der Generalversammlung den Umwandlungsplan zur Beschlussfassung, wobei öffentliche Beurkundung erforderlich ist (Art. 64 und 65 FusG).
- *Handelsregistereintrag:* Die Verwaltung der Gesellschaft meldet dem Handelsregister die Umwandlung zur Eintragung an (Art. 66 FusG). Der Handelsregistereintrag wird im SHAB publiziert (Art. 931 OR).

Eine Umwandlung bedeutet lediglich einen „Rechtskleidwechsel“, bei der die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nicht verändert werden (Art. 53 FusG). Dabei kommt es zu keinen Vermögensverschiebungen und die versicherungsvertraglichen Beziehungen bestehen fort. Somit erscheint die Umwandlung aus einer aufsichtsrechtlichen Sicht als weniger problematisch als der Portfoliotransfer, die Fusion oder die Spaltung. Es geht dabei weniger um die Wahrung der Versicherteninteressen als hauptsächlich um die formelle Anpassung der Bewilligungssituation. Die erteilten Bewilligungen bestehen nach der Umwandlung materiell weiter.

Die Umwandlung einer Genossenschaft in eine AG bewirkt den Wegfall der Genossenschaftsverhältnisse. Die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Ge-

nossenschaftler müssen gewahrt werden; es muss ein angemessenes Umtauschverhältnis festgelegt werden (Art. 56 FusG). Mit dem Wegfall der versicherungsgenossenschaftlichen Mitgliedschaften gehen auch die Überschussbeteiligungsrechte verloren. Deshalb ist eine Anpassung der überschussbezogenen Rückstellungspositionen erforderlich (siehe Art. 55, 66 und 69 AVO).

Geschäftsplanänderung

Änderungen des Geschäftsplans, die sich aus der Umwandlung des VU ergeben, sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten, unabhängig davon, ob Elemente des Geschäftsplans betroffen sind, die eigentlich nur eine Mitteilungspflicht auslösen würden (Art. 5 Abs. 1 VAG). Die Umwandlung eines VU wird regelmässig Geschäftsplanänderungen mit sich bringen. Zu denken ist etwa an Statutenänderungen (Namensänderung etc.) oder an die Änderung der rückstellungsbezogenen Geschäftsplanpositionen.

Betriebsbewilligung

Es ist davon auszugehen, dass die Betriebsbewilligung und allfällige Sonderbewilligungen (z.B. nach Art. 11 Abs. 2 VAG) weiterbestehen und nicht neu beantragt werden müssen. Die Rechtspersönlichkeit des VU wird durch die Umwandlung nicht tangiert.

Umwandlungsbewilligung

Umwandlungen von VU bedürfen der Bewilligung der FINMA nach Art. 3 Abs. 2 VAG. Die Umwandlung darf erst im Handelsregister eingetragen werden, wenn die Bewilligung nach Art. 3 Abs. 2 VAG vorliegt (Art. 4 Abs. 3 AVO).

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Schutz der Versicherten, insbesondere vor Insolvenzrisiken des übernehmenden VU und vor Missbräuchen, gewährleistet ist (Art. 4 Abs. 1 AVO). Weil bei der Umwandlung die Rechtsverhältnisse fortbestehen, werden die versicherungstechnischen Rückstellungen, das gebundene Vermögen und die Solvabilität nicht berührt. Den VN droht kein übermässiger Abzug von Überschuss- und/oder Haftungssubstrat.

Informationspflicht und Kündigungsrecht?

Es besteht bei der Umwandlung keine aufsichtsrechtliche Pflicht, die VN besonders über die Umwandlung zu informieren. Eine Information der VN, die seitens des VU vorgesehen ist, muss hingegen den Schutz der Versicherteninteressen gewährleisten.

Eine Umwandlung nach FusG stellt kein Portfoliotransfer im Sinne von Art. 62 VAG dar und löst deshalb auch kein Kündigungsrecht der VN aus.

Fortführung der Versicherungsverhältnisse

Das VU muss sicherstellen, dass die bestehenden Versicherungsverhältnisse unverändert fortgeführt werden (Art. 4 Abs. 2 AVO). Das VU darf die Umwandlung nicht zum Anlass nehmen, Prämien einseitig zu erhöhen oder Versicherungsbedingungen zu Lasten der VN abzuändern.

Aufsichtsrechtliche Berichterstattung

Bei einer Umwandlung ergeben sich für das umgewandelte VU grundsätzlich keine Änderungen hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung.

Umstrukturierung zwecks „Aufsichtsoptimierung“

Frage der aufsichtsrechtlichen Optimierung

Wer in der Schweiz eine Versicherungstätigkeit ausübt, untersteht grundsätzlich der Aufsicht der FINMA. Es stellt sich die Frage, ob bei gleicher Versicherungstätigkeit in der Schweiz die Aufsicht stets dieselbe sein muss oder ob durch privat- oder aufsichtsrechtliche Strukturierung eine „optimierte“ bzw. „geringere“ Aufsicht bewirkt werden kann. Es besteht für VU in der Schweiz ein limitierter Gestaltungsspielraum mit beschränkten aufsichtsrechtlichen Folgen.

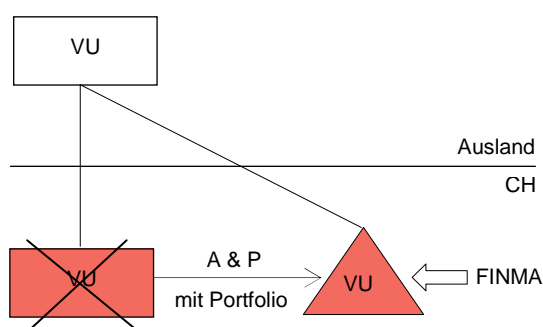
Zweigniederlassung statt Tochtergesellschaft

Das VAG unterscheidet beim schweizerischen Versicherungsgeschäft zwischen schweizerischen VU und VU mit Sitz im Ausland. Dabei gilt die schweizerische Tochtergesellschaft eines ausländischen VU als schweizerisches VU. Ein internationaler Versiche-

rungskonzern hat die Möglichkeit, das Versicherungsgeschäft in der Schweiz entweder über eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung zu betreiben. Das grenzüberschreitende Versicherungsgeschäft ist in der Schweiz hingegen nur in einem sehr beschränkten Umfang möglich.

Die Rechtsform der Zweigniederlassung bietet im Vergleich zur Tochtergesellschaft gewisse Vorteile, insbesondere die Möglichkeit des Einbezugs des Hauptsitzes bei den Kapitalanforderungen und der Solvabilität. Zudem bestehen für Nichtlebens-VU aus dem EWR-Raum kraft Staatsvertrags verschiedene Erleichterungen. Im Weiteren gilt für ausländische VU, die von der Schweiz aus das Versicherungsgeschäft im Ausland betreiben (schweizerische Zweigniederlassung mit Auslandsgeschäft), ein reduziertes Aufsichtsregime (Art. 20 AVO). Umgekehrt besteht für die Zweigniederlassung im Vergleich zur Tochtergesellschaft folgender Nachteil: Die schweizerische Zweigniederlassung fällt nicht unter den Geltungsbereich des Versicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Lichtenstein und kann im Unterscheid zu einer Tochtergesellschaft von dessen Erleichterungen nicht profitieren.

Vor diesem Hintergrund kann es für einen Versicherungskonzern von Vorteil sein, die schweizerische Tochtergesellschaft durch eine schweizerische Zweigniederlassung zu ersetzen. Dies kann etwa durch eine Vermögensübertragung mit anschliessender Liquidation erfolgen. Die Transaktion kann wie folgt dargestellt werden:

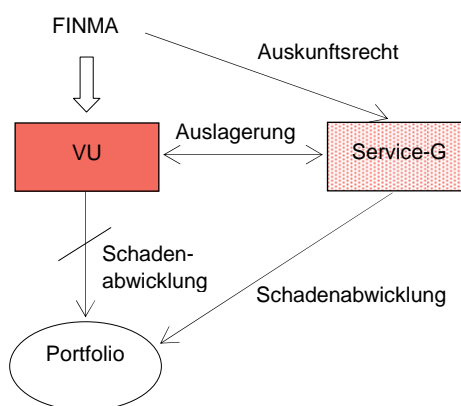


Auslagerung in Service-Gesellschaft

Ein unterstellungspflichtiges VU in der Schweiz untersteht einer umfassenden Aufsicht durch die FINMA. Die FINMA kann insbesondere die interne Orga-

nisation aller Geschäftsbereiche des Unternehmens prüfen und entsprechende Anordnungen erteilen. Vor diesem Hintergrund kann allenfalls geprüft werden, ob gewisse Versicherungsfunktionen oder Backup-Bereiche in ein nicht reguliertes Unternehmen ausgelagert werden sollten. Eine solche geschäftliche Abtrennung kann nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch aus aufsichtsrechtlichen Gründen von Vorteil sein, weil der ausgelagerte Geschäftsbereich keiner „direkten“ Aufsicht durch die FINMA untersteht. Die Geschäftstätigkeit des Dienstleisters wird im Rahmen des Auslagerungsvertrags durch das VU kontrolliert, und der Dienstleister hat gegenüber der FINMA lediglich eine Auskunftspflicht (Art. 47 Abs. 4 VAG).

Die Auslagerung von Versicherungsfunktionen (z.B. Schadenabwicklung) in eine Service-Gesellschaft kann wie folgt dargestellt werden:



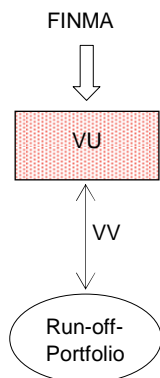
Bewilligungsverzicht und Run-off

Das VU, das auf die Bewilligung verzichtet, hat der FINMA einen Abwicklungsplan zur Genehmigung vorzulegen. Das verzichtende VU darf für die fraglichen Versicherungszweige keine neuen Versicherungsverträge abschliessen und bestehende Versicherungsverträge dürfen weder verlängert noch bezüglich Deckungsumfang erweitert werden (Art. 60 VAG).

Mit dem Run-off ist eine *reduzierte Aufsicht* verbunden. Die Aufsicht richtet sich im Wesentlichen auf die Einhaltung des bewilligten Abwicklungsplans. Die Entlassung aus der Aufsicht erfolgt erst, wenn sämtliche Vertragsverhältnisse umfassend und definitiv abgewickelt worden sind (BGE B-1299/2006 von

2008; Art. 60 Abs. 5 VAG). In der Kranken- und Unfallversicherung sind zusätzlich die besonderen Vorschriften hinsichtlich der geschlossenen Bestände zu beachten (Art. 156 AVO).

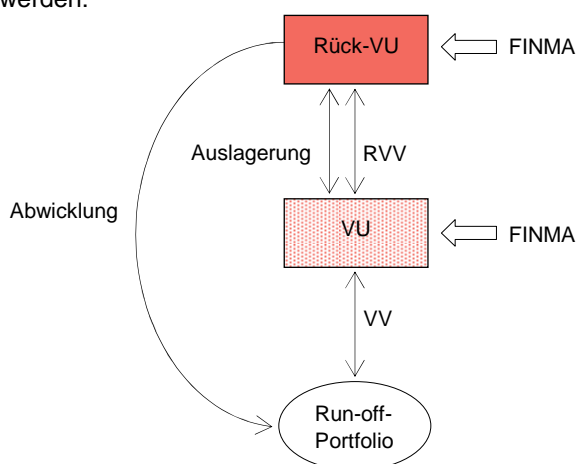
Der Bewilligungsverzicht zwecks Run-off kann wie folgt dargestellt werden:



Rückversicherung und Run-off

Bei der sogenannten *Admin-Re-Transaktion* übernimmt ein Rück-VU das versicherungstechnische Risiko eines geschlossenen Portfolios und verpflichtet sich gleichzeitig im Rahmen einer Auslagerung zu dessen Verwaltung bzw. Abwicklung. Dabei dürfen grundsätzlich sämtliche wesentlichen Versicherungsfunktionen ausgelagert werden.

Die Admin-Re-Transaktion kann wie folgt dargestellt werden:

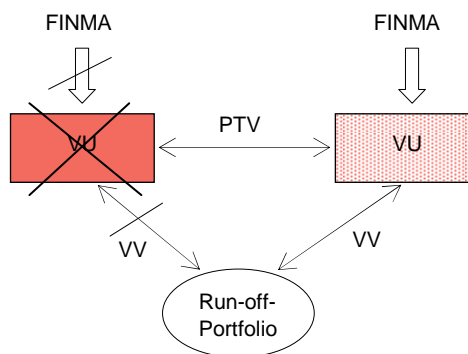


Portfoliotransfer und Liquidation

Ein VU, das sich auf andere Geschäftsbereiche konzentrieren oder das Versicherungsgeschäft aufgeben will, kann sich im Rahmen des schweizerischen Auf-

sichtsrechts von nicht profitablen Portfolios trennen und diese etwa an eine spezialisierte Run-off Gesellschaft übertragen. Der Portfoliotransfer erfolgt nach den Regeln von Art. 62 VAG. Der Abwicklungsplan kann durch das übernehmende VU im Rahmen der Bewilligung des Portfoliotransfers bei der FINMA zur Genehmigung eingereicht werden (Art. 60 VAG). Das VU, das kein Versicherungsgeschäft mehr betreibt, kann durch die FINMA aus der schweizerischen Aufsicht entlassen und liquidiert werden.

Die Übertragung eines Run-off-Portfolios an eine spezialisierte Run-off-Gesellschaft kann wie folgt dargestellt werden:

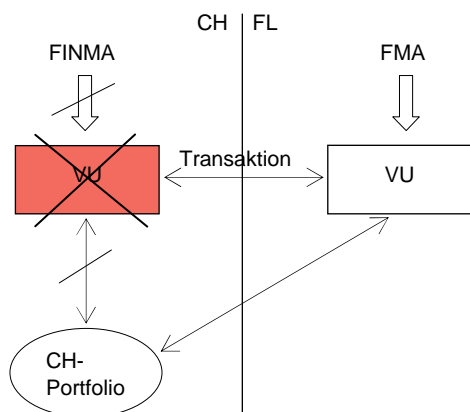


Wechsel zur liechtensteinischen Aufsicht

Nationales Versicherungsaufsichtsrecht dient hauptsächlich dem Schutz der Versicherten. Wer schweizerisches Versicherungsgeschäft betreibt, fällt in den Geltungsbereich des VAG und untersteht der Aufsicht der FINMA. Ein VU mit Geschäftstätigkeit in der Schweiz hat im Rahmen des schweizerischen Aufsichtsrechts und bestehender Staatsverträge nur sehr beschränkt die Möglichkeit, sich der Aufsicht der FINMA zu entziehen. Insbesondere kann ein schweizerisches VU nicht einfach mittels grenzüberschreitender Sitzverlegung die Aufsicht der FINMA vermeiden. Bei der grenzüberschreitenden Sitzverlegung wird das VU für gewöhnlich mindestens noch über eine schweizerische Zweigniederlassung unter der Aufsicht der FINMA verbleiben müssen. Davon ausgenommen sind lediglich jene Versicherungsgeschäfte, die gemäss VAG vom Ausland aus grenzüberschreitend ohne Bewilligung betrieben werden können (z.B. Rückversicherung, Luftfahrtversicherung).

Zwischen der Schweiz und Liechtenstein besteht ein Versicherungsabkommen, nach welchem liechtensteinische VU nach Durchführung eines Notifikationsverfahrens in der Schweiz von ihrem Sitz aus tätig sein können. In der Folge ist die liechtensteinische Aufsichtsbehörde FMA für die Aufsicht des VU zuständig, auch was das schweizerische Geschäft angeht. Die Finanzaufsicht (vor allem Solvenz und technische Aufsicht) liegt ausschliesslich bei der FMA und die Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung des schweizerischen Rechts wird durch die Aufsichtsbehörden beider Länder gemeinsam wahrgenommen. Daraus ergibt sich für schweizerische VU grundsätzlich die Möglichkeit, durch Umstrukturierung (insbesondere Fusion, Spaltung oder Portfoliotransfer) die Aufsicht der FINMA (überwiegend) durch die Aufsicht der FMA zu ersetzen.

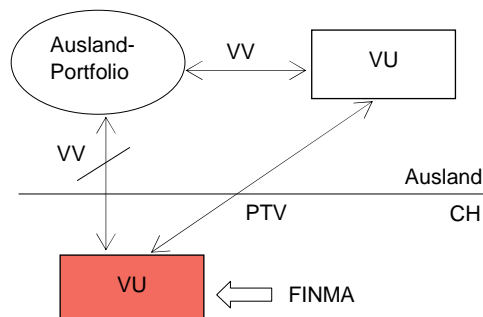
Transaktionen zwischen VU in der Schweiz und Liechtenstein mit einem Aufsichtswechsel von der FINMA zur FMA können wie folgt dargestellt werden:



Aufsichtswechsel beim Auslandgeschäft

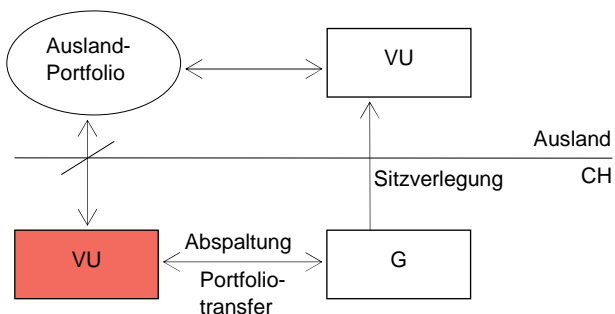
Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Auslandgeschäft von der Schweiz aus direkt im betreffenden Ausland zu betreiben und auf diese Weise die Aufsicht der FINMA zu beenden. Dies kann möglicherweise dadurch geschehen, dass ein Portfoliotransfer nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Aufsichtsrechts durchgeführt wird.

Der Aufsichtswechsel betreffend das Auslandgeschäft mittels eines ausländischen Portfoliotransfers kann wie folgt dargestellt werden:



Die Verschiebung der Aufsicht ins Ausland kann aber auch dadurch erfolgen, dass in einem ersten Schritt innerschweizerisch das Auslandgeschäft auf eine neu gegründete Gesellschaft (durch Abspaltung oder Portfoliotransfer) übertragen und in einem zweiten Schritt eine grenzüberschreitende Sitzverlegung durchgeführt wird. Die neu gegründete Gesellschaft sollte lediglich eine Bewilligung der ausländischen Aufsichtsbehörde nach erfolgter Sitzverlegung erfordern, sofern die beiden Schritte zeitlich zusammengelegt werden. Wie man die Transaktion auch strukturiert, der Vorgang sollte in jedem Fall mit der FINMA und der ausländischen Aufsichtsbehörde vorgängig abgesprochen werden.

Der Aufsichtswechsel betreffend das Auslandgeschäft mittels Sitzverlegung kann wie folgt dargestellt werden:

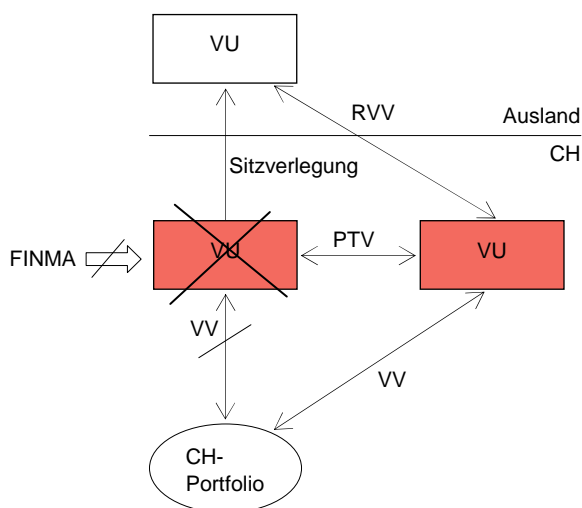


Wechsel zur aufsichtslosen Rückversicherung

VU mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben, sind vom Geltungsbereich des VAG ausgenommen (Art. 2 Abs. 2 lit. a VAG). Dies bietet Möglichkeiten, wenn ein ausländischer Versicherungskonzern den administrativen Aufwand der schweizerischen Versicherungsaufsicht

abgeben will, ohne sich wirtschaftlich aus dem schweizerischen Versicherungsgeschäft zu verabschieden. Der ausländische Versicherungskonzern kann eine Kooperation mit einem schweizerischen Erstversicherer eingehen, dabei das schweizerische Versicherungsportfolio durch Portfoliotransfer abgeben und danach deren Rückversicherung in einem zulässigen Umfang (allenfalls nach einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung) vom Ausland aus übernehmen.

Der Wechsel zur grenzüberschreitenden Rückversicherung, die in der Schweiz nicht beaufsichtigt wird, kann wie folgt dargestellt werden:



Abkürzungen

AG:	Aktiengesellschaft
A&P:	Aktiven und Passiven
AVO:	Aufsichtsverordnung von 2005
BPV:	Bundesamt für Privatversicherungen

BVG:	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge von 1982
EDÖB:	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EU:	Europäische Union
EWR:	Europäischer Wirtschaftsraum
FL:	Fürstentum Liechtenstein
FINMA:	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FMA:	Finanzmarktaufsicht Lichtenstein
FusG:	Fusionsgesetz von 2003
G:	Gesellschaft
GV:	Generalversammlung
HRegV:	Handelsregisterverordnung von 2007
IPRG:	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht von 1987
KVG	Krankenversicherungsgesetz von 1994
L-VU:	Lebensversicherungsunternehmen
Nicht-VU	Gesellschaft, die kein VU ist
NL-VU:	Nichtlebensversicherungsunternehmen
OR:	Obligationenrecht
PTV:	Portfoliotransfervertrag
RS:	Rundschreiben
RV:	Rückversicherung
RVU:	Rückversicherungsunternehmen
RVV:	Rückversicherungsvertrag
Service-G:	Service-Gesellschaft
SV:	Sitzverlegung
V:	Versicherung
VAG:	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen von 2004
VN:	Versicherungsnehmer
VR:	Verwaltungsrat
VU:	Versicherungsunternehmen, das als Gesellschaft oder Zweigniederlassung organisiert ist und das Erstversicherungs- und/oder Rückversicherungsgeschäft betreibt
VV:	Versicherungsvertrag oder Versicherungsverträge
VVG:	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908

Auf www.rvpartner.ch verfügbare Bulletins und Broschüren in PDF-Form

2013

- Der Vorsorgeauftrag – Delegieren Sie Ihre Sorge(n) 2012/1 (Deutsch)
Bigna Grauer

2012

- Entwicklungen im Unternehmens- Datenschutzrecht der Schweiz und der EU im Jahr 2011 (Deutsch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2011

- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2011/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2011/1 (RVP)
- Vermeidung der Regulierung von Private Equity-Investitionen in der Schweiz (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.; Alfred Gilgen, LL.M., N.Y. BAR
- Durchsetzung von Geldforderungen nach der neuen ZPO
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2010

- Der Aktionärsbindungsvertrag
Chasper Kamer, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch) (RVP)
- Entwicklungen im Unternehmens-Datenschutzrecht der Schweiz und der EU 1/2010
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Banken- und Kapitalmarktrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungsrecht 2010/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmenssanierung

2009

- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch) (RVP)
- Überstunden und Überzeit
Dr. Franziska Buob
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/2 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/2
- Unternehmensleitung in Krisenzeiten
Worauf es zu achten gilt
Dr. Franziska Buob
- Entwicklungen im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2009/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.

- Entwicklungen im Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz und der EU 2009/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Entwicklungen im schweizerischen Transaktionsrecht 2009/1 (RVP)

2008

- Revision des Revisionsrechtes: Eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen
Sara Sager
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/2 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Vom Prozessieren
Dr. Franziska Buob
- Liegenschaften im Erbgang: Häufige Tücken und Fallen (Teil I: Nachlassplanung)
Pio R. Ruoss
- Outsourcing
Dr. Marc M. Strolz
- IP IT Outsourcing
Pascale Gola, LL.M.
- Entwicklung im schweizerischen Versicherungs-, Banken- und Kapitalmarktrecht 2008/1 (Deutsch und Englisch)
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2007

- Aktuelles aus dem Bereich des Immaterialgüter- und Firmenrechts
Dr. Martina Altenpohl
- Die „kleine Aktienrechtsreform“ und Neuerungen im Recht der GmbH
Chasper Kamer, LL.M.
- Swiss Insurance Law Update 2007/1
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Privatbestechung (Art. 4a UWG)
Dr. Reto T. Ruoss
- Neue Phase der Freizügigkeit für EU/EFTA-Bürger, deren Familienangehörige und Erbringer von Dienstleistungen in der Schweiz
Alfred Gilgen, LL.M.
- Revidiertes Datenschutzrecht für Unternehmen in der Schweiz
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Aktuelles aus dem Bereich des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts
Chasper Kamer, LL.M.
- Actions Required under New Swiss Collective Investment Schemes Act
Dr. Alois Rimle, LL.M.

2006

- Dokumenten- und Datenaufbewahrung im schweizerischen Unternehmen
Dr. Alois Rimle, LL.M.
- Schweizerische Versicherungs- und Vermittleraufsicht
(Dr. Alois Rimle, LL.M.)